

Amts = Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 37.

Marienwerder, den 14. September

1892.

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9563 das Gesetz, betreffend die Aufhebung von Stollgebühren für Taufen und Trauungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 14. August 1892, unter

Nr. 9564 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Juni 1892, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Homburg v. d. H. nach Usingen innerhalb Großherzoglich hessischen Gebietes. Vom 22. August 1892, und unter

Nr. 9565 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Erkelenz, Heinsberg, Montjole, Königswinter, Geldern, Lobberich, Akenau, Ahrweiler, Singig, Koblenz, Rochem, Kirchberg, Kirn, Kreuznach, Meisenheim, Simmern, Mühlheim am Rhein, Natingen, Wermelskirchen, Baumholder, Grumbach, Saarlouis, Sulzbach, Trier, Rhayunen und Neuerburg. Vom 22. August 1892.

Die Nummer 37 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2048 die Bekanntmachung, betreffend die Zeichnung der Stauffahrteischiffe. Vom 1. September 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Post-Dampfschiffverbindung mit Helgoland.

Wegen der auf Helgoland angeordneten Quarantainemaßregeln gegen die von Hamburg und Cuxhaven eintreffenden Schiffe sind die Post-Dampfschiffahrten zwischen Cuxhaven bz. Hamburg und Helgoland eingestellt worden.

Die Postverbindung mit Helgoland wird nunmehr durch Post-Dampfschiffahrten von Wilhelmshaven bz. Geestemünde aus unterhalten.

Die Dampfer fahren von Wilhelmshaven am Sonntag, Montag, Dienstag und Sonnabend um 8 Uhr 30 Minuten Vorm., von Geestemünde am Mittwoch, Donnerstag und Freitag um 9 Uhr Vorm. ab und treffen in Helgoland um 12 Uhr 30 Min. bz. 1 Uhr Nachm. ein.

Die Rückfahrt von Helgoland findet täglich Nachmittags statt; die Dampfer fahren am Sonntag, Mon-

Ausgegeben in Marienwerder am 15. September 1892.

tag, Freitag und Sonnabend nach Wilhelmshaven, am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag nach Geestemünde.

Berlin W., den 5. September 1892.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sachse.

2) Bekanntmachung.

In Folge der Quarantainemaßregeln, welche in Dänemark und Schweden gegen die aus Deutschland kommenden Schiffe angeordnet worden, sind die Post-Dampfschiffahrten auf den Linien Stralsund—Malmö und Lübeck—Kopenhagen—Malmö eingestellt und die Fahrten auf der Linie Warnemünde—Gjedsjer auf einen täglich einmaligen Gang in der Weise beschränkt worden, daß von Warnemünde nach Gjedsjer nur das Tages-schiff und in der entgegengesetzten Richtung nur das Nachtschiff verkehrt.

Berlin W., den 3. September 1892.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sachse.

3) Bekanntmachung.

Wegen der Quarantainemaßregeln, welche Dänemark gegen die aus Deutschland kommenden Schiffe angeordnet hat, sind nunmehr auch die Post-Dampfschiffahrten zwischen Slettin und Kopenhagen eingestellt worden.

Dagegen ist auf der Linie Warnemünde—Gjedsjer der fahrplanmäßige Dienst wiederhergestellt.

Berlin W., den 5. September 1892.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sachse.

4) Bekanntmachung.

Die am 1. Oktober 1892 fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Zilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierseibst — bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom 21. d. Mts. ab eingelöst. Auch werden die am 1. Oktober 1892 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuld-gattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die

Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einkiefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. Oktober erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungsklasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptklassen am 24. September und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Klassen am 1. Oktober beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werttages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch

7) Es sind im Kreise Königs folgende Amtsvorsteher bezw. Stellvertreter ernannt:

für den Amtsbezirk	zum Amtsvorsteher	zum Amtsvorsteher-Stellvertreter
I. Long	Kentner Fritz Willich in Long	Gutsbesitzer Justus Willich in Schönberg
II. Schönwalde	Gutsbesitzer Bieting in Schönwalde	—
III. Czerst	Mühlenbesitzer Groß in Czerst	Fabrikbesitzer Schütt in Czerst
IV. Ciß	Königl. Forstmeister Feußner in Ciß	—
VII. Rarszin	—	Rittergutsbesitzer Schönbed in Ciskewie
IX. Kossabude	Besitzer Kühner in Kossabude	—
XI. Gr. Chelm	—	Rittergutsbesitzer v. Sikorski in Gr. Chelm
XVII. Jakobsdorf	Gutsbesitzer Kühne in Steinberg	Gutsbesitzer Witte in Platendienst
XVIII. Gersdorf	Rittergutsbesitzer v. Heyden in Neuhof	—
XIX. Frankenhagen	Gutsbesitzer Schuke in Frankenhagen	—
XX. Schlagenthin	Gutsbesitzer Casimir Musolf in Schlagenthin	—
XXII. Gr. Paglau	Rittergutsbesitzer Borrmann in Groß Paglau	—

Marienwerder, den 10. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

8) Herr B. Müller in Danzig, Sohn des früheren dänischen Konsuls daselbst, ist zum Vice-Konsul für Dänemark in Danzig ernannt und in der gedachten Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

und in der gedachten Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Marienwerder, den 6. September 1892.

Marienwerder, den 4. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der Schiffsmakler Einar Jørgensen in Danzig ist zum Konsul für Schweden und Norwegen ernannt

10) Auf Grund des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892 habe ich für den Regierungsbezirk Marienwerder den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter nach Anhörung der Kreis- und Gemeindebehörden wie folgt festgesetzt:

die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 3. September 1892.
Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden etc.**

5) **Bekanntmachung.**
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Bürgermeisters Douz in Schönsee zum Standesbeamten zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schönsee, Kreises Briesen Wpr., an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Bürgermeisters Ruedert zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 6. September 1892.

Der Oberpräsident.

6) **Bekanntmachung.**
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Czarnetzki zu Wlewał zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wlewał, Kreises Strassburg Wpr., an Stelle des Brenners Xaver von Zdiemborski in Wlewał zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 6. September 1892.

Der Oberpräsident.

Ort (Kreis.)	für erwachsene (über 16 Jahren)		für jugendliche (unter 16 Jahren)		Ort (Kreis.)	für erwachsene (über 16 Jahren)		für jugendliche (unter 16 Jahren)	
	männl.	weibliche	männl.	weibliche		männl.	weibliche	männl.	weibliche
	Arbeiter.					Arbeiter.			
Kreis Briesen ohne nachbenannte Städte	1,10	0,75	0,60	0,50	Zempelburg	1,25	0,75	0,85	0,65
Briesen	1,20	0,80	0,60	0,50	Kreis Braudenz ohne nachbenannte Städte	1,40	0,80	0,60	0,50
Gollub	1,40	1,00	0,80	0,75	Stadt Braudenz	1,80	1,00	0,80	0,60
Schönsee	1,20	0,80	0,60	0,60	" Lessen	1,25	0,75	0,75	0,60
Kreis Culm ohne Stadt Culm	1,20	0,90	0,60	0,40	" Rehden	1,30	0,90	0,80	0,70
Stadt Culm	1,60	0,90	0,60	0,50	Kreis Ronitz ohne Stadt Ronitz	1,30	0,90	0,75	0,65
Kreis Flatow ohne nachbenannte Städte	1,20	0,60	0,50	0,40	Ronitz	1,40	0,70	0,50	0,50
Stadt Flatow	1,50	0,75	0,75	0,50	Kreis Dt. Krone ohne nachbenannte Städte	1,00	0,70	0,50	0,30
" Ramin	1,25	0,80	0,70	0,70	Märk. Friedland	1,50	0,75	0,50	0,40
" Krojante	1,30	1,00	0,60	0,50	Jastrow	1,40	0,90	0,70	0,45
" Baudsburg	1,60	1,20	1,00	0,85	Dt. Krone	1,20	0,80	0,60	0,40
Schloppe	1,00	0,60	0,60	0,40	Hammerstein	1,10	0,60	0,70	0,50
Tütz	1,25	0,80	0,80	0,50	Landek	1,10	0,70	0,60	0,60
Kreis Löbau ohne nachbenannte Städte	1,50	0,75	0,50	0,40	Schlochau	1,50	1,00	1,00	0,75
Löbau	1,50	1,00	0,75	0,50	Kreis Schwetz ohne nachbenannte Städte	1,50	0,80	1,00	0,55
Neumark	1,00	0,65	0,50	0,40	Neuenburg	1,25	0,90	0,80	0,60
Rauernick	1,10	0,70	0,90	0,50	Schwetz	1,25	0,90	0,80	0,60
Kreis Marienwerder ohne nachbenannte Städte	1,20	0,75	0,50	0,50	Kreis Strassburg ohne nachbenannte Städte	1,50	1,10	0,80	0,75
Marienwerder	1,50	0,85	0,65	0,55	Borzno	1,40	1,00	0,80	0,75
Barnsee	1,50	1,00	0,75	0,50	Lautenburg	1,40	1,00	0,80	0,75
Mewe	1,50	0,85	0,75	0,60	Strassburg	1,60	1,20	0,90	0,80
Kreis Rosenberg ohne nachbenannte Städte	1,20	0,75	0,60	0,60	Kreis Stuhm ohne nachbenannte Städte	1,25	0,80	0,60	0,50
Bischofswerder	1,50	0,80	0,50	0,40	Christburg	1,30	0,90	0,60	0,50
Dt. Eylau	1,25	0,60	0,50	0,40	Stuhm	1,50	1,00	1,00	0,75
Freystadt	1,10	0,90	0,75	0,65	Kreis Thorn ohne nachbenannte Städte	1,10	0,90	0,70	0,55
Riesenburg	1,30	0,90	0,60	0,60	Culinsee	1,30	0,90	0,90	0,60
Rosenberg	1,00	0,60	0,50	0,40	Thorn	1,50	0,90	0,60	0,60
Kreis Schlochau ohne nachbenannte Städte	1,10	0,80	0,65	0,60	Kreis Tuchel	1,20	0,90	0,70	0,70
Baldenburg	1,20	0,75	0,65	0,60					
Br. Friedland	1,35	1,00	0,80	0,50					

Die vorstehend aufgeführten neuen Sätze müssen vom 1. Januar 1893 ab angewendet werden und bilden von diesem Zeitpunkte ab den Maßstab, nach welchem bei der Gemeindekrankenversicherung (§ 4) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9) und bei den eingeschriebenen und sonstigen Hilfsklassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftsklassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld den in den betreffenden Gemeinden beschäftigten Personen zu gewähren ist.

Marienwerder, den 7. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

13) Am 16. September wird in Großkommoräk, Kreis Schmeß, eine mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Danzig, den 10. September 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

14) **Polizei-Verordnung**

Auf Grund der §§ 137 Abs. 2. 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder, was folgt:

§ 1. Choleraverdächtige Personen dürfen bei Eisenbahnreisen die Züge nur an denjenigen Eisenbahnstationen verlassen, an denen Einrichtungen zur Aufnahme derartiger Kranken vorhanden sind.

Diese Stationen werden von dem Zugführer und den Schaffnern der betreffenden Eisenbahnzüge auf Befragen bekannt gegeben.

weisung

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat August 1892.

Von der Absicht, den Eisenbahnzug zu verlassen, haben die in § 1 bezeichneten Personen, wenn möglich, schon auf der Fahrt den Zugführer oder Schaffner in Kenntniß zu setzen.

Sie sind verpflichtet, sich sofort bei der Ankunft auf der Station bei dem Stationsvorstande zu melden.

§ 2. Personen, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider den Eisenbahnzug auf anderen Stationen, als den für die Uebernahme cholerakranker oder choleraverdächtigter Personen bestimmten, verlassen, oder die vorgeschriebene Meldung beim Verlassen des Zuges unterlassen, werden, soweit auf sie die Bestimmungen des § 327 des Strafgesetzbuches nicht Anwendung finden, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark eventl. mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Marienwerder, den 12. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Preise.				Baden = Preise.															
gramm.				pro 1 Kilogramm.															
Kalb.	Fam- mel.	Speck	Eßz. Butter.	60 Stück Eier.		Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Grühe.	Buch- weiz- jen- Grüte.	Hirse.	Reis Java.	Kaffee.		Salz (ge- wöhn- liches).	Schwei- ne- Schmalz (hiefiges)	Faser- grühe		
				M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.						Weiz- jen.	Rog- gen.				Java (mitt- ler).	Java, gelber (ge- brann- ter).
80	1	180	204	280	34	28	36	36	60	40	50	270	350	20	1	60	60		
110	95	175	215	260	28	22	30	28	40	40	50	280	320	20	1	80	25		
90	1	180	216	313	30	20	40	30	40	40	50	280	360	20	1	80	40		
110	115	165	230	270	28	22	40	40	50	50	60	280	360	20	1	80	35		
110	110	190	249	280	36	30	50	35	50	50	60	3	4	20	1	80	50		
1	1	2	186	258	40	32	66	36	50	60	60	3	360	20	1	60	50		
60	1	2	220	3	35	30	50	35	40	40	50	3	350	20	1	60	40		
110	113	170	212	270	36	34	50	50	60	45	60	3	375	20	1	60	55		
64	96	190	201	276	32	22	60	40	50	50	60	3	360	20	1	60	50		
76	95	190	180	220	30	22	40	40	40	60	30	280	320	20	1	60	40		
90	105	170	179	250	32	32	65	60	60	60	60	3	380	20	1	60	60		
1	130	230	220	3	52	50	61	52	60	30	50	280	360	20	2	20	80		
57	99	173	169	222	36	30	40	40	50	60	60	280	380	20	1	80	60		
90	110	190	180	260	30	26	50	76	60	60	60	280	360	20	1	20	70		
80	1	180	187	320	36	32	60	60	60	60	60	320	380	20	1	80	—		
1	1	176	190	258	28	20	60	40	60	60	40	3	4	20	1	60	50		
75	95	195	177	280	28	24	36	34	45	35	60	280	320	20	1	60	45		
1	1	160	220	244	34	28	50	48	54	40	60	3	4	20	1	70	55		
74	110	160	167	247	28	24	28	28	40	36	40	240	320	20	1	60	40		
113	120	180	213	253	28	24	45	35	50	40	60	3	360	20	1	60	50		
1	1	180	180	240	30	24	50	40	50	50	50	320	380	20	1	60	40		
1889	2193	3834	4195	5601	691	576	1007	877	1009	636	1110	6090	7595	420	3510	995	—		
90	104	183	2	267	33	27	48	42	50	45	53	290	362	20	1	67	50		

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 10. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

15) Maßnahmen zur Abwehr der Cholera- gefahr.

Die Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verfahren, veröffentlicht in Nr. 31 des Amtsblatts der hiesigen Regierung, sowie die Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera werden durch die nachstehenden Bestimmungen des Herrn Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ersetzt:

A. Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beachtende Verhalten.

1. Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachen Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann, auch wenn an oder in ihnen nur die geringsten für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2. Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Cholera Kranke oder kürzlich von der Cholera genesene Personen den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist unsofern zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andererseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3. Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafällen in einem Ort sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4. In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwer verdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5. Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit leicht übertragen werden kann, z. B.

Obst, Gemüse, Milch, Butter, frischer Käse, sind zu vermeiden, oder nur im gekochten Zustande zu genießen. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

6. Alles Wasser, welches durch Roth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden. Verdächtig ist Wasser, welches mittels gewöhnlicher Brunnen (Pumpen) aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, sofern das Wasser nicht einer wirksamen Filtration unterworfen worden ist. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfstoffe von Cholera kranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwasser nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direct in den Erdboden und in nicht zu geringer Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen).

7. Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser im Sinne der Nr. 6 zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu genießen.

8. Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Handgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9. Jeder Cholera Kranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhaus zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnötigen Verkehr von dem Kranken fern.

10. Es besuche niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.)

11. In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholera Kranke befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12. Da die Ausleerungen der Cholera kranken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten

Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfectionsanweisung (2, 3 und 4) angegeben ist, zu desinficiren.

13. Man wache auch auf das Sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wasserentnahme dienenden Flußläufe u. s. w. gelangen.

14. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinficirt werden können, müssen in besonderen Desinfectionsanstalten mittelst heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen luftigen Ort aufbewahrt werden.

15. Diejenigen, welche mit dem Cholerafranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände alsbald desinficiren. (II, 2 der Desinfectionsanweisung). Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraum verunreinigt sein können, z. B. Tsch. u. Trinkgeschirr, Zigarren.

16. Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehaus nicht und man theilliche sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17. Kleidungsstücke, Wäsche oder sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerafranken oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinficirt sind. Namentlich dürfen sie nicht undesinficirt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleraorten enthalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort wie möglich einer Desinfectionsanstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorichtsmaßregeln selbst zu desinficiren. Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinficirt ist.

18. Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Cholera Schnaps u. s. w.) abgerathen.

B Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera.

II. Als Desinfectionsmittel werden empfohlen.

1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinertester

reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 l Wasser gemischt und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $\frac{1}{4}$ l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt. Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauche umzuschütteln.

2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinficirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenhümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3. Lösung von Kaliseife

(sog. Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife.)

3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißen Wassers gelöst (z. B. $\frac{1}{2}$ kg Seife in 17 l Wasser.)

4. Lösung von Karbolsäure.

Die rohe Karbolsäure löst sich nur unvollkommen und ist deswegen ungeeignet. Zur Verwendung kommt die sogen. „100 proc. Karbolsäure“ des Handels, welche sich im Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinficirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirt) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sogen. „100% Karbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig, es genügt dann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.

Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100° C. eingerichtet sind, als auch solche in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $\frac{1}{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

6. Siedehitze.

Die zu desinficirenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

Unter den aufgeführten Desinfectionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter 4 vorgesehene 100 procentigen Karbolsäure mangelt, auf die unter 1-3 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im

Nothfall Karbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwerthig anerkanntes Mittel zu verwenden sein.

II. Anwendung der Desinfectionsmittel.

1. Die flüssigen Abgänge der Cholerafranken (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I. Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muß mindestens 1 Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfection der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I. Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf $\frac{1}{2}$ l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten beseitigt werden.

Schmutzwasser sind in ähnlicher Weise zu desinficiren, jedoch genügen geringere Mengen von Kalkmilch oder Chlorkalk.

2. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit inficirten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chlorkalklösung (I. Nr. 2) oder mit Karbolsäurelösung (I. Nr. 4) desinficirt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäß mit Desinfectionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfectionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (I. Nr. 3) oder Karbolsäure (I. Nr. 4).

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in der ersteren mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auslöchen desinficirt werden, aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfectionsflüssigkeiten (I. Nr. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfectionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfection verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II, Nr. 2 angegebenen Weise desinficiren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I. 5) zu desinficiren.

Gegenstände aus Leder sind mit Karbolsäurelösung (I. 4) oder Chlorkalklösung (I. 2) abzureiben.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Karbolsäure oder Kaliseifenlösung (I. 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird

mit dem Fußboden von Krankenzimmern verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch mit Bestreichen von Kalkmilch (I. 1) desinficirt werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6. Die Wände der Krankenzimmer sowie Holzeitheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch (I. 1) getüncht. Nach geschehener Desinfection sind die Krankenzimmer, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften.

7. Durch Cholera-Ausleerungen beschmutzter Erdböden, Pflaster, sowie Kinnsteine, in welche verdrängte Abgänge gelangen, werden am einfachsten durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I. 1) desinficirt.

8. Soweit Abtritte im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr zu desinficiren sind, empfiehlt es sich täglich in jede Sitzöffnung 1 l Kalkmilch (I. 1) oder ein anderes gleichwerthiges Mittel in entsprechender Menge zu gießen. Tonnen, Kübel und dergl., welche zum Auffangen des Rothz in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (I. 1) oder einem anderen gleichwerthigen Mittel außen und innen zu bestreichen.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschen mit Kaliseifenlösung (I. 3) gereinigt.

9. Wo eine genügende Desinfection in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten, in Ermangelung eines Dampfapparates auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfectionsmitteln eintreten sollte,) sind die zu desinficirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber möglichst dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

Gegenstände von geringem Werthe, namentlich Bettstroh sind zu verbrennen.

Die Desinfection ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen oder wo sonst eine Infection zu besorgen ist oder stattgefunden hat, mit der größten Strenge durchzuführen. Im Uebrigen ist aber vor einer Vergeudung von Desinfectionsmitteln eindringlich zu warnen; unnöthige und unwirksame Desinfectionen bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfectionsmittel, verleiten aber auch das Publikum zur Sorglosigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit.

Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfection.

Wien, den 9. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

16) Schutzmaßregeln gegen Cholera.

Zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamt.

I. Sei besonnen in der Gefahr; hüte Dich vor übergroßer Angstlichkeit, denn sie trübt Dir das klare Urtheil! Nur der klar denkende Mensch kann die gefahrverhütenden Mittel richtig anwenden.

Halte auf Sauberkeit an Dir und um Dich! (Besonnenheit, Mäßigkeit, peinliche Sauberkeit gewähren den besten Schutz vor Erkrankung.)

Halte fest an deiner gewohnten, geregelten Lebensweise, gehe Festlichkeiten und Menschenansammlungen aus dem Wege!

Vermeide Arzneien, so lange Du gesund bist!

Besuche Kranke nur dann, wenn Deine Pflicht Dich ruft!

Vermeide Verkehr und nähere Berührung mit Personen, welche aus Choleraorten kommen!

Verlasse nicht, um der Krankheit zu entgehen, Deinen Wohnort; bedenke, daß du auf der Reise und an fremdem Orte unter veränderten Lebensverhältnissen mehr gefährdet sein kannst, als zu Hause bei vor-sichtiger gleichbleibender Lebensweise.

11. Andere Gegenstände, als Nah-rungs- oder Genußmittel, bringe nicht an oder in den Mund (z. B. nicht die Finger beim Umlättern, Federhalter, Bleisibern u. dgl.)!

Trinke möglichst wenig Wasser und nur solches, welches als unverdächtig Dir be-kannt ist!

Unverdächtig ist in der Regel reines Quell-wasser, Wasser aus tiefen Röhrenbrunnen, solches aus geschlossenen Leitungen, welches — wenn offenen Ge-wässern entnommen — einer wirksamen Filtration un-terzogen ist. (Kleine Hausfilter sind, wenn nicht häufig gewechselt oder gereinigt, eher schädlich als nützlich.)

Wasser aus Flüssen, Gräben, Teichen, flachen offenen oder mit undichten Decken versehenen Brunnen, ferner aus Brunnen, welche sich in der Nähe von Schmutz oder Düngeplätzen befinden, ist in Cholera-zeiten verdächtig. Jedes Waschen und Spülen, sowie Ausgießen von Schmutzwasser in der Nähe von Brunnen kann gesundheitsge-fährlich werden.

Verdächtigtes Wasser darf beim Herrschen oder Nahen der Krankheit nur nach minutenlangem Kochen zum Genuß, zum Waschen des Gesichts, zum Reinigen des Mundes, zum Spülen der Ge- und Trinkgeschirre und dgl. ver-wendet werden. Durch Kochen werden die Krankheitskeime zerstört; jedoch können sich bei längerem Stehen frische Keime wieder darin festsetzen.

Um gekochtes Wasser schmackhaft zu machen, setze einem Glase ($\frac{1}{4}$ Liter) eine Messerspitze Weinstein-säure oder 2 Tropfen reiner Salzsäure zu.

Bewahre Wasser in sauberen Ge-fäßen auf!

Thee, Kaffee und Kaka sind erlaubte Getränke, auch gutes Bier und reiner Wein.

Hüte Dich vor Eis und sehr kalten Getränken!

Dein Bier sei klar und frisch, weder

sauer noch schal; laß es Dir nur in solchen Gläsern geben, welche mit unverdächtigem (nötigen-falls gekochtem) Wasser gespült sind!

Bittere Schnäpse enthalten häufig Aöl-e, wirken daher abführend und sind bedenklich.

Mineralwässer sind unbedenklich, wenn sie natürlichen Quellen entstammen oder mit destillirtem Wasser bereitet sind.

Vermeide den Genuß von unge-kochter Milch!

An Butter und an frischem Käse kann der Krankheitskeim haften, wenn sie in der Nähe cholera-kranker Personen zubereitet oder aufbewahrt wurden.

Obst und Gemüse, auch Gurken u. dgl., nur in gekochtem Zustande, genieße überhaupt nicht ungekocht oder ungebraten, was von fremden, Dir nicht als zuverlässig rein bekannten Händen angefaßt worden ist!

Hole Lebensmittel nur aus zu-verlässig reinlichen Verkaufsstellen! Meide solche, welche sich in Cholera-häusern befinden!

Vermeide alles Uebermaß im Ge-nuß von Speisen und Getränken! Be-sonders vorsichtig sein, wenn Du zu Durchfall neigst!

Obst und trink als Gesunder nichts in einem Krankenzimmer. Bedenke, daß dort Fliegen und ähn-liche Insekten den Krankheitskeim aus der Nähe des Kranken auf deine Speisen übertragen können. Auch die Cigare kann dir im Hause des Kranken den An-steckungsstoff zuführen.

III. Halte den Kopf kühl, den Leib warm, die Füße trocken! Wohne und schlaf in reiner Luft! Räucherungen schützen nicht vor Ansteckung!

Wasche oft am Tage deine Hände mit Wasser, Seife und Bürste, insbesondere ehe Du Schwaaren berührst! Haß Du beschmutzte oder verdächtige Gegenstände angefaßt, so reinige deine Hände zuvörderst sorgfältig mit einer Lösung von 55 Gramm (etwa 4 Eßlöffeln) wasserklarer, verflüssigter Karbolsäure in einem Liter Wasser (fünf-prozentige Karbolsäurelösung) und wasche sie dann mit Seife und reinem Wasser nach!

In Cholera-gegenden habe Dich nicht in Flüssen oder Teichen! Benutze einen öffentlichen Abtritt nur im Nothfalle. Die Sitzbretter von Abtritten, welche fremden Personen zugänglich sind, sollten täglich mit Seifenwasser gesäubert werden. Nimm hierzu 1 Pfund Schmierseife auf einen Eimer heißes Wasser. Ist dein Abtritt von krankheitsver-dächtigen Personen benutzt, so spüle die Wand des Trichters mit frisch bereiteter*) Kalkmilch ab (1 Theil Kalk auf 4 Theile Wasser)!

*) Kalkmilch verliert durch Stehen an der Luft ihre Wirksamkeit.

IV. Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken. Er haftet an beschmutzten Wäsche- und Kleidungsstücken und kann durch Alles, was mit solchen Gegenständen oder Ausleerungen, wenn auch nur mittelbar und in nicht augenfälliger Weise in Berührung gekommen ist, verschleppt werden.

Entleerungen von Cholera-kranken oder choleraverdächtigen Kranken und damit beschmutzte Fußböden u. s. w. mache durch reichliche, mindestens einstündige Anwendung von Kalkmilch oder Chlorkalklösung (20 Gramm Chlorkalk auf 1 Liter kaltes Wasser) oder andere bewährte Desinfektionsmittel unschädlich. Wäsche, Kleider, Bettzeug, Decken u. dgl., auch solche, die Dir von auswärts aus Choleraorten zugehen, schicke festgewickelt und geschnürt in eine öffentliche Desinfektionsanstalt! Ist eine solche nicht erreichbar, so weiche die Sachen 24 Stunden lang in Seifenwasser (1 Pfund Seife auf einen Eimer heißes Wasser) ein und koche sie dann gründlich aus!

Sonst beschmutzte Gegenstände reinige gründlich mit solchem Seifenwasser, mit Kalkmilch oder Karbolsäurelösung. Ist auch dies nach Beschaffenheit der

Gegenstände nicht ausführbar, so stelle dieselben mindestens 6 Tage lang an einem luftigen trockenen Orte außer Gebrauch. Gründliches Austrocknen ist der Entwickelung des Krankheitskeims ungünstig.

V. Ist Deine Verdauungsthätigkeit gestört, tritt Durchfall, namentlich mit Erbrechen oder heftiger Uebelkeit auf, so wende Dich alsbald an einen Arzt. Bis derselbe kommt, genieße ein warmes Getränk, lege eine wollene Leibbinde um, bleibe in Deinem Zimmer, bei heftigen Beschwerden suche das Bett auf! Zur Linderung kannst Du eine Tasse Thee mit Cognak oder Rum genießen. Deine Nahrung sei einflüßig eine schleimige Suppe, auch Zwieback oder altbackenes Weißbrot ohne Butter.

Hast Du bewährte (nach ärztlicher Vorschrift verfertigte) Cholera-tropfen vorräthig, so nimm davon 20—30 Tropfen auf Zucker!

Bleibe besonnen, auch wenn Du erkrankt bist. Furchtsamkeit und Feigheit wirken nachtheilig auf Körper und Geist!

Vorstehende Schutzmaßregeln werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 13. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Es sind im Kreise Tuchel folgende Amtsvorsteher bezw. Stellvertreter ernannt:

No.	Amtsbezirk.	Name, Stand und Wohnort des wieder- bezw. neuernannten und verpflichteten	
		Amtsvorstehers.	Stellvertreters.
I	Resmin	Gutsbesitzer Landschaftsrath Wilberg zu Pantau	Mühlenbesitzer Lambrecht zu Pantau.
IV	Ramniß	—	Gutsbesitzer Regalien zu Ragniß
V	Neutuchel	Gutsverwalter Paul Caspari zu Biskau	—
X	Roslinka	—	Kentier Niese zu Roslinka
XI	Kelpin	—	Rittergutspächter von Bienkowski zu Bialowierz
XIV	Woziwoda	Kgl. Forstmeister Schütte zu Woziwoda	—
XV	Königsbruch	Königl. Oberförster Born zu Königsbruch	—

Marienwerder, den 12. September 1892.

Der Regierungspräsident.

18) Der Herr Minister des Innern hat dem Central-Comitee der zur Zeit in Berlin stattfindenden Ausstellung von Wohnungseinrichtungen und damit verwandter Gewerbe die Erlaubniß erteilt, in Verbindung mit dieser Ausstellung eine öffentliche Verloosung von Ausstellungsobjecten, Möbeln und sonstigen Tischlerarbeiten zu veranstalten und die Loose in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Schlesiens, Posen, Sachsen, Pommern und Brandenburg, sowie in der Stadt Berlin zu vertreiben.

Zur Ausgabe gelangen 500,000 Loose à 1 Mk., eingetheilt in 5 Serien von je 100,000 Loosen, während 4343 Gewinne im Werthe von 332,100 Mk. aus-

gesetzt sind. Die Ziehung findet in der Zeit zwischen dem 15. October und 31. Dezember d. Js. statt.

Marienwerder, den 7. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

19) Dem cand. theol. Hanno Bohnstedt in Plagig, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 8. September 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

20) Der Postbote und Besitzer Rudolf Bahlberg aus Schulwiese hat am 14. April d. Js. den Lehrling Arnold

Nadaw aus Johannisdorf mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet, was ich mit dem Bemerkten belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem p. Pahlberg für diese edle That eine Prämie von 15 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 3. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

21) Dem Kandidaten des höheren Schulamts Albert Hofrichter zu Briesen ist die Erlaubniß erteilt, die bisher von dem Kandidaten des höheren Schulamts Laszkowski geleitete höhere Privatschule für Knaben und Mädchen in Briesen fortzuführen und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 8. September 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

22) Die Gewerbetreibenden, welche für das Jahr 1893 ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigen, werden aufgefordert, die bezüglichen Anmeldungen bei den Ortspolizeibehörden spätestens im Monat Oktober zu bewirken. Andernfalls kann die rechtzeitige Ausstellung der Wandergewerbescheine vor Beginn des neuen Kalenderjahres nicht gewährleistet werden.

Marienwerder, den 9. September 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

23) **Bekanntmachung.**

Für das Winter-Semester 1892/93 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden, der Pharmaceuten, der Landwirthe und der ansehenden Zahnärzte vom

7. bis incl. 15. October cr.,

Nachmittags von 4 bis 5 Uhr

im Universitätsgebäude statt und nachträgliche Immatrikulationen dürfen ohne höhere Genehmigung nur bis zum 5. November cr. incl. erfolgen.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg i. Pr., den 1. September 1892.

Königlicher akademischer Senat.

24) **Bekanntmachung.**

Die Fahr- und Eisbahngeld-Einnahme der Weichsel-fähre zu Glogowko bei Schwetz soll vom 1. Februar 1893 ab auf 1 Jahr mit stillschweigender Verlängerung von Jahr zu Jahr anderweit verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf Samstag, den 15. October d. Js.,

Vormittags 9 Uhr

im Dienstzimmer des königlichen Steuer-Amtes zu Schwetz angelegt, in welchem Termine jeder Bietungslustige zur Sicherung des Pachtgebots eine Bietungskaution von 600 Mark zu hinterlegen hat.

Die Pachtbedingungen können bei dem königlichen Steuer-Amte zu Schwetz und in unserer Registratur während der Dienststunden eingesehen werden.

König Wpr., den 26. August 1892.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

25) Durch den inzwischen rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 11. Juni d. Js. ist das f. g. freikölnische Gut Heinen, welches bis dahin noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehörte, mit der Gemeinde Kgl. Neudorf vereinigt worden.

Stuhm, den 26. August 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Stuhm.

26) **Personal-Chronik.**

Der Grenz-Aufseher Knopp ist von Leibitsch nach Ellerbruch versetzt und der Steuer-Supernumerar Lohrenz mit der kommissarischen Verwaltung einer Grenz-Aufseherstelle in Leibitsch beauftragt worden.

Versetzt ist: der Postassistent Neumann von Danzig nach Rosenberg Wpr.

Im Kreise Schlochau ist der Lieutenant der Reserve Paul Baron v. d. Goltz in Bagdanzig zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Breschlaw und der Gutsbesitzer Puttkammer in Albraa-Schneidemühl als Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Eisenbrück bestellt.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten hat dem Thierarzt Max Freyer in Graudenz die interimistische Verwaltung der dortigen Kreis-thierarztstelle auf ein weiteres Jahr übertragen.

Die Wahl des bisherigen Bürgermeisters Paul Steinberg in Detmold zum Bürgermeister der Stadt Culm ist bestätigt.

Die Wahl des Kürschnermeisters Rudolf Dogge zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Bischofswerder ist bestätigt worden.

Im Kreise Schwetz ist der Gutsbesitzer Bernhard Plehn in Gruppe zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gruppe bestellt.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Lobbowo und Gr. Pulkowo des Kreises Briesen ist an Stelle des verstorbenen Pfarrers Wichert in Lobbowo dem königlichen Kreis-Schulinspector Dr. Hoffmann in Schönsee bis auf Weiteres übertragen worden.

(Hierzu ein Extrablatt und der Doffentliche Anzeiger Nr. 37.)

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

des

Finanzministers vom 10. April 1892 zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Gesetz-Samml. S. 205.

Erster Theil.

Abschnitt I.

Gegenstand der Besteuerung.

Artikel 1.

Allgemeine Grundsätze.

(§§. 1, 7 des Gesetzes.)

1. Das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 findet auf alle im Preussischen Staatsgebiete — mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland — betriebenen stehenden Gewerbe Anwendung.

2. Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen bewendet es bei den bisherigen Vorschriften (Gesetz vom 3. Juli 1876, Gesetz-Samml. S. 247).

Wegen der Abänderung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 27. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 174) wird auf die bezügliche besondere Anweisung verwiesen.

3. Zum stehenden Gewerbe gehört in steuerlicher Hinsicht jeder Gewerbebetrieb, welcher nicht nach den bestehenden Bestimmungen als Gewerbebetrieb im Umherziehen in Bezug auf die Besteuerung zu behandeln ist.

4. Eine nähere Begriffsbestimmung darüber, was als „Gewerbe“ anzusehen sei, ist in dem neuen Gewerbesteuergeetze ebensowenig wie in dem früheren oder in der Gewerbeordnung enthalten. Es bewendet in dieser Beziehung bei dem durch bisherige Entscheidungen Festgestellten. Bei einem auf die Erzielung von Einnahmen (Erwerb) gerichteten Geschäftsunternehmen macht es regelmäßig keinen Unterschied, ob dabei zugleich oder schließlich wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden (vergl. jedoch Abschnitt II, Artikel 5 und 7 dieser Anweisung).

5. Der Besteuerung sind nicht, wie seither, nur bestimmte Gattungen von Gewerben, welche zu den bisherigen Steuerklassen für Handel, Gast-, Schank- und Speisewirthschaft u. s. w. gehören, sondern die Gewerbe aller Gattungen unterworfen. Dieser Ausdehnung der Besteuerung auf bisher nicht besteuerte Gewerbearten stehen jedoch andererseits bedeutende Einschränkungen der Steuerpflichtigkeit gegenüber.

6. Allgemein befreit von der Gewerbesteuer bleiben diejenigen Gewerbe, deren jährlicher Ertrag 1500 Mark, oder deren Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark nicht erreicht.*) Wegen der weiteren ausdrücklichen Befreiung zahlreicher Betriebe wird auf Abschnitt II Bezug genommen.

*) Anm. Eine Ausnahme findet bei der Betriebssteuer statt (§. 60 Nr. 1 des Gesetzes).

7. Vorbehaltlich aller dieser Befreiungen unterliegen in Zukunft der Besteuerung auch solche Gewerbearten, welche nach der ganzen Einrichtung der bestehenden Steuerklassen oder nach besonderen, durch das neue Gesetz aufgehobenen Vorschriften von der Besteuerung nicht betroffen wurden. Als Beispiele hierfür werden genannt:

- mit Dampf, Elektrizität u. s. w. betriebene Straßenbahnen;
- die Unternehmer von Bauten, auch wenn sie weder selbst Viefereute übernehmen, noch sich bei der Ausführung handwerksmäßiger Arbeiten oder als Fuhrleute betheiligen;
- die gewerbsmäßige Veranstaltung von Schaustellungen und Lustbarkeiten aller Art, z. B. von zoologischen Gärten, Menagerien, Panoptiken, anatomischen Museen, der Betrieb von Karussells, Bolzenschießständen und dergl.;
- Konzert- und Theaterunternehmer, Aussteller von Gemälden, Panoramen und sonstigen Kunstwerken und dergl.;
- Versicherungsagenten;
- nicht landwirthschaftliche Brennereien (Artikel 8 II);
- Vermiether von Zimmern in Bade- und Brunnenorten;
- Eisbahnpächter;
- die dem Handwerke ähnlichen, bisher aber nicht dazu gerechneten Gewerbe, wie die der Kammerjäger, Brettschneider, Barbiers u. s. w.;
- Volksanwälte (Rechtskonsulenten, Konzipienten und dergl.);
- Naturärzte und Heilgehülfen;
- das gewerbsmäßige Verleihen von Dreschmaschinen, Dampfpflügen und anderen Gegenständen, auch wenn regelmäßig nur eine Maschine u. s. w. verliehen wird;
- Wasch- und Plättanstalten, Fenster- und Teppichreinigungsanstalten, auch wenn sie nicht fabrikmäßig betrieben werden.

Auch

- Handwerker ohne offenes Waarenlager und mit weniger als zwei Gehülfen, Weber und Wirker, welche ihr Gewerbe auf weniger als fünf Stühlen betreiben;
 - Fuhrleute und Pferdeverleiher mit nur einem Pferde, und solche, welche sich bei Ausübung derartiger Gewerbe auch anderer Thiere als der Pferde (z. B. der Esel) bedienen;
 - Schiffer, deren Rähne weniger als drei Last Tragfähigkeit besitzen, u. s. w.
- werden fortan keinen Anspruch auf Befreiung mehr haben, falls ihnen nicht die obige allgemeine Befreiung aller Gewerbe, deren Ertrag 1500 Mark oder deren Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark nicht erreicht, zur Seite steht.

Artikel 2.

Einheitliche Besteuerung in einer Hand befindlicher Betriebe.

(§. 17 Abs. 1, §. 20 des Gesetzes.)

1. Während nach den bisher geltenden Bestimmungen der Handel mit jeder Verkaufsstätte und jeder Firma, das Handwerk und die Gast- und Schankwirthschaft nach Maßgabe des innerhalb eines jeden Veranlagungsbezirktes stattfindenden Betriebes, das Schiffer- und Fuhrgewerbe mit jedem Rähne beziehungsweise Pferde besonders veranlagt wurde, findet fortan eine derartige getrennte Besteuerung nicht mehr statt, vielmehr sind alle einzelnen Betriebe derselben Person oder Personenmehrheit (offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Genossenschaft, Verein u. s. w.) ohne Rücksicht auf ihre Zahl, Art, Lage oder Firma als ein Gewerbe zu behandeln.

Demgemäß sind die Erträge der einzelnen Betriebe beziehungsweise die Anlage- und Betriebskapitalien derselben zusammenzurechnen oder bei der Schätzung zusammenzufassen. Nach Maßgabe des Gesamttertrages beziehungsweise des Gesamtkapitals ist die Veranlagung zu dem entsprechenden Steuerfaze nur an einer Stelle zu bewirken.

2. Außer Betracht sind jedoch bei der Zusammenrechnung zu lassen die Erträge beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitalien:

- a) der nach §§. 3 bis 5 des Gesetzes von der Steuer befreiten Betriebe,
- b) der außerhalb Preußens errichteten gewerblichen Niederlassungen (Artikel 3 Nr. 2),

c) des mit dem stehenden Gewerbe etwa verbundenen Gewerbebetriebes im Umherziehen, da dieser bereits der besonderen Besteuerung unterworfen ist.

3. Die Anwendung des Grundsatzes unter Nr. 1 erfordert die vollständige Identität des Inhabers der verschiedenen Betriebe und bei Personenmehrheiten diejenige aller Mitglieder.

Beispielsweise sind die verschiedenen Gewerbebetriebe zweier offenen Handelsgesellschaften, deren Gesellschafter durchaus identisch sind, als ein Gewerbe zu veranlagern. Sollte aber ein Theilnehmer nur der einen, nicht auch der anderen von beiden Gesellschaften angehören, so sind die Betriebe jeder Gesellschaft für sich zu behandeln.

Ebenso ist das von einem Gesellschafter daneben auf eigene Rechnung betriebene Gewerbe getrennt von dem der Gesellschaft zu besteuern.

4. Die Gewerbebetriebe von Eheleuten, welche nicht dauernd getrennt von einander leben, sind ebenfalls nur als ein steuerpflichtiges Gewerbe zu behandeln.

5. Die steuerpflichtigen Konsumanstalten gewerblicher Unternehmer (vergl. Artikel 11) sind stets getrennt von den sonstigen Betrieben derselben zu veranlagern.

Artikel 3.

Nur zum Theil in Preußen betriebene Gewerbe.

(§§. 2, 21 des Gesetzes.)

1. Gewerbliche Unternehmungen, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben, aber in Preußen einen oder mehrere stehende Betriebe unterhalten, sind nur nach Maßgabe der letzteren der Gewerbesteuer unterworfen.

Als stehende Betriebe gelten nicht nur die dem Gewerbe dienenden sichtbaren Anstalten, wie Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten, Speicher, Waarenlager, Comptoire, sondern auch alle sonstigen Geschäftseinrichtungen, welche sich als Ausübung eines stehenden Gewerbes in Preußen darstellen; insbesondere genügt die Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes durch dauernd sich zu diesem Zwecke in Preußen aufhaltende Geschäftstheilnehmer, Prokuristen, Agenten oder andere ständige Vertreter, welche entweder in einem Dienstverhältnisse zu dem Inhaber des Gewerbes stehen oder ohne solches Geschäfte in seinem Namen und für seine Rechnung auf Grund allgemeiner oder besonderer Ermächtigung abschließen.

2. Die von inländischen (in Preußen domizilirten) Gewerben außerhalb Preußens unterhaltenen stehenden Betriebe im Sinne der Bestimmungen zu Nr. 1 Abs. 2 kommen bei der Gewerbesteuer-Veranlagung nur insoweit in Betracht, als bei der Berechnung des Ertrages der auf die diesseitige Geschäftsleitung entfallende Theil an dem Ertrage des auswärtigen Betriebes mit zu berücksichtigen ist (vergl. Artikel 19).

Jeder hiernach nicht den Charakter eines stehenden Betriebes oder des Gewerbebetriebes im Umherziehen an sich tragende Geschäftsbetrieb inländischer Gewerbe außerhalb Preußens, insbesondere derjenige vermittelt der Handlungsreisenden, ist in vollem Umfange mit der Gewerbesteuer zu erfassen.

3. Ist ein und derselbe stehende Betrieb theils in Preußen, theils in einem anderen Bundesstaate oder im Auslande belegen (indem z. B. einzelne Theile einer und derselben Fabrik (Spinnerei und Weberei) oder die Fabrik und das zugehörige Comptoir sich zum Theil außerhalb Preußens befinden oder umgekehrt), so ist die Gewerbesteuer nach Maßgabe des in Preußen befindlichen Betriebes und des schätzungsweise auf denselben zu rechnenden Antheils des Ertrages beziehungsweise Betriebs- und Anlagekapitals zu veranlagern.

Abschnitt II. Befreiungen.

Artikel 4—11.

Abschnitt III. Die subjektive Steuerpflicht.

Artikel 12. Subjekt der Steuerpflicht.

Artikel 13. Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.

Artikel 14. Uebergang der Steuerpflicht auf einen Anderen.

Abschnitt IV. Maßstab der Besteuerung.

Artikel 15.

Allgemeines.

(§§. 6, 8, 9, 13, 14, 15 des Gesetzes.)

1. Die Besteuerung der Gewerbe erfolgt ohne die bisherige Unterscheidung zwischen verschiedenen Gewerbsarten in vier, lediglich nach der Höhe des jährlichen Ertrages oder des Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 16 und 17) gebildeten Steuerklassen. Die als Anlage I beigefügte Zusammenstellung ergibt das Nähere hierüber.

2. Im Gegensatz zu der bisherigen Gewerbesteuer-Einrichtung ist der Umsatz und Betriebsumfang sowie das Vorhandensein gewisser äußerer Merkmale (Zahl der Pferde, Tragfähigkeit der Schiffsgesäße u. s. w.) nicht mehr von entscheidender Bedeutung weder für die Bildung der Klassen noch für die Bemessung des Steuerfußes innerhalb der betreffenden Klasse, es ist aber auch fernerhin insoweit darauf Rücksicht zu nehmen, als die Schätzung des Ertrages und insbesondere des Anlage- und Betriebskapitals dadurch erleichtert wird.

3. Für die Festsetzung des Steuerfußes innerhalb der Steuerklassen kommt in erster Linie der Ertrag (Artikel 16) in Betracht; daneben ist das Anlage- und Betriebskapital nur insofern von Einfluß, als dadurch die Zugehörigkeit zu der betreffenden Steuerklasse und die Anwendung eines in dieser Klasse zulässigen Steuerfußes bedingt wird.

4. In der die größten Gewerbebetriebe (mit mindestens 50 000 Mark Ertrag oder 1 000 000 Mark Anlage- und Betriebskapital) umfassenden Klasse I wird für die einzelnen Gewerbetreibenden — ohne Vereinigung derselben zu einer Steuergesellschaft — die Steuer unter Beachtung der Abrundung auf die gesetzlich zulässigen Steuerfußes auf Eins vom Hundert des jährlichen Ertrages festgesetzt. Ist die Zuweisung des Gewerbes zur Klasse I aber nur durch die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals bedingt, während der Ertrag 50 000 Mark nicht erreicht, so kommen

- a) geringere Steuerfußes als 524 Mark, jedoch nicht unter 300 Mark, in Anwendung (vergl. Anlage I), und es steht ferner
- b) dem Steuerpflichtigen frei, wenn er nachweisen kann, daß der erzielte Ertrag zwei Jahre lang die Höhe von 30 000 Mark nicht erreicht hat, die Veretzung in die dem Ertrage entsprechende niedrigere Steuerklasse zu verlangen.

5. Die vorstehende Bestimmung (Nr. 4b) findet auch unter denselben Voraussetzungen auf die den Klassen II und III zugewiesenen Steuerpflichtigen Anwendung, wenn sie zwar nach der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu der betreffenden Klasse gehören, jedoch der Ertrag nachweislich zwei Jahre lang hinter 15 000 Mark in Klasse II beziehungsweise 3000 Mark in Klasse III zurückgeblieben ist.

Nur steuerpflichtige Konsumvereine und Konsumanstalten sind hiervon — und zwar auch in Klasse I — ausgeschlossen.

6. Für diejenigen Betriebe der Klassen II bis IV, welche nach der Höhe des Ertrages der betreffenden Klasse zugehören, gewährt das Gesetz ferner den Schutz, daß die Steuer ein Prozent des Ertrages (unter Berücksichtigung der Abstufung der zulässigen Steuerfußes) nicht übersteigen soll.

Diese Steuerpflichtigen können im Wege der Rechtsmittel (vergl. Abschnitt VIII dieser Anweisung) Ermäßigung bis auf den Steuerfuß, welcher Einem vom Hundert des Ertrages entspricht, verlangen.

7. Die aus der bisherigen Gewerbesteuer bekannte Einrichtung der Besteuerung nach Mittelfuß ist für die Steuerklassen II, III und IV beibehalten. Der für jede dieser Klassen gesetzlich bestimmte Mittelfuß (300 Mark, 80 Mark, 16 Mark) ist nach dem mutmaßlichen durchschnittlichen Ertrage der Betriebe in der betreffenden Klasse bemessen. Die Steuerpflichtigen jeder der genannten Klassen bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuergesellschaft; der Mittelfuß, multipliziert mit der Anzahl der zu dieser Gesellschaft gehörigen Steuerpflichtigen, ergibt die Gewerbesteuer-Summe, welche die Gesellschaft aufzubringen und durch ihre eignen, aus ihrer Mitte von ihr gewählten Abgeordneten unter die einzelnen Steuerpflichtigen zu vertheilen hat (vergl. Artikel 37 und 38).

Die aufzubringende Steuer-Summe wird nöthigenfalls auf den durch die zulässigen Steuerfußes darstellbaren Betrag abgerundet, indem der überschüssige Betrag außer Ansatz gelassen wird.

8. Behufs Vertheilung der festgestellten Steuer-Summe (Nr. 7) innerhalb der Steuergesellschaft ist eine Festsetzung des Ertrages für jeden einzelnen Steuerpflichtigen durch Beschluß der Veranlagungsorgane

(Abgeordnete beziehungsweise Steuerauschuß) — wie solche in Klasse I stattfinden muß, indem dort die Steuer mit einem vom Hundert zu berechnen ist — nicht vorgeschrieben.

Die Abgeordneten in den Klassen II, III und IV haben vielmehr die Steuersumme nach bestem Wissen und Gewissen und nach ihrer Kenntniß oder Schätzung des Ertragsverhältnisses zwischen den einzelnen Gewerbebetrieben unter die Mitglieder der Gesellschaft zu vertheilen, so daß die den Einzelnen aufgelegten Steuersätze unter sich thunlichst in einem dem Ertragsverhältnisse entsprechenden Verhältnisse stehen.

In sehr vielen Fällen wird dieser Aufgabe seitens der Abgeordneten genügt werden können, ohne daß überhaupt die Ausmittlung des bestimmten ziffermäßigen Ertrages der einzelnen Gewerbebetriebe nöthig würde.

Inwieweit die Abgeordneten von den gesetzlich zulässigen Befugnissen zur Anstellung von Ermittlungen Gebrauch zu machen, oder doch anderweite Erkundigungen einzuziehen haben, um Mißgriffe bei Schätzung des Ertragsverhältnisses zu vermeiden, wird sich nach dem Veranlagungsbezirke und der Klasse verschieden gestalten und zunächst der Beurtheilung der zuständigen Veranlagungsorgane unterliegen (Artikel 24 Nr. 1).

9. Die Anordnung der höchsten und niedrigsten Steuersätze in den Klassen II, III, IV ist nicht etwa als eine zwingende in dem Sinne aufzufassen, daß diese Sätze bei jeder Steuervertheilung innerhalb eines Veranlagungsbezirks zur Anwendung kommen müssen, vielmehr bezeichnen dieselben nur die Grenzen, in denen sich die Abgeordneten bei der Steuervertheilung zu bewegen haben, indem sie einerseits oberhalb, andererseits unterhalb des Mittelsatzes der Klasse die durch das Verhältniß der Erträgnisse bedingten Steuersätze anwenden.

10. Gegen Mißgriffe in der Steuervertheilung sind den Mitgliedern der Gesellschaft die Rechtsmittel gegeben. Außerdem greift das unter 6 vorstehend Bemerkte wegen Abwehr einer ein Prozent des Ertrages übersteigenden Besteuerung Platz.

11. Sollte endlich der Fall eintreten, daß nach den besonderen, in einem Veranlagungsbezirke obwaltenden Umständen, ungeachtet einer durchaus vorschriftsmäßigen Vertheilung der Steuer, es sich nicht vermeiden lassen würde, diejenigen Gewerbebetriebe, deren Ertrag die für die betreffende Klasse maßgebende Höhe erreicht, mit mehr als einem Prozent des Ertrages zu besteuern, so hat der Finanzminister die erforderliche Herabsetzung der Steuersumme zu verfügen.

Derartige Fälle würden zunächst von der zuständigen Bezirksregierung sorgfältig zu untersuchen und, sofern sie nicht als unbegründet abzuweisen sind und dadurch ihre Erledigung finden, mit gutachtlicher Aeußerung der Entschließung des Finanzministers zu unterbreiten sein.

Artikel 16.

Ertrag.

(§. 22 des Gesetzes.)

Der der Besteuerung zu Grunde zu legende Ertrag wird gefunden durch Abzug:

1. der Betriebskosten, d. h. der zur Erzielung des Gewinnes gemachten Aufwendungen (Nr. II) und
 2. der Abschreibungen (Nr. III)
- von der gesammten Betriebseinnahme (Roheinnahme [Nr. I]).

I. Zu der Roheinnahme gehören insbesondere:

1. die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen jeder Art bedungenen oder gewährten Provisionen, Zinsen und sonstigen Gegenleistungen;
2. der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Kredit verkauften Waaren und Erzeugnisse;

3. der Geldwerth der zum Gebrauche oder Verbrauche des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Dienstboten und sonstigen Hausgenossen aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waaren. Sind Erzeugnisse oder Waaren theils für den Haushaltsbedarf, theils für Zwecke des Gewerbebetriebes verwendet, so ist eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Trennung nach billigem Ermessen zuzulassen. Dasselbe gilt von den gemeinsam zu beiden Zwecken gemachten Ausgaben.

II. Als Betriebskosten sind insbesondere abzugsfähig:

1. die Kosten der Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen

- Anlagen, sowie zur Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen lebenden und todtten Betriebsinventars;
2. die Kosten für Versicherung der zu 1 gedachten Gegenstände, sowie der Waarenvorräthe gegen Brand und sonstigen Schaden;
 3. der Pacht- und Miethszins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemietheten Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Utensilien;
 4. die Ausgaben für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung;
 5. die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hilfsstoffe und Waaren, sowie für die sonst im Betriebe erforderlichen Materialien;
 6. die Löhnung der für den Gewerbebetrieb angenommenen Angestellten, Gesellen, Gehilfen, Arbeiter, einschließlich des Geldwerthes der etwa gewährten Beköstigung und sonstigen Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsbeständen entnommen werden;
 7. die von dem Unternehmer gesetz- oder vertragsmäßig für das Betriebspersonal (Nr. 6) zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherungs-, Wittwen-, Waisen-, Pensions- u. dergl. Kassen;
 8. die auf den dem Betriebe dienenden Grundstücken und dem Gewerbe haftenden Realabgaben und sonstigen öffentlichen Lasten, sowie die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle u. s. w.).

Der Abzug von Einkommen- und sonstigen Personalsteuern, sowie der Gewerbesteuer selbst ist unzulässig.

III. Von der Roheinnahme dürfen ferner in Abzug gebracht werden diejenigen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung der dem Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte (Artikel 17) entsprechen, insbesondere für die Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w., für Substanzverminderungen (z. B. bei Sand-, Kalk- und Thonlagern), für unsichere Forderungen u. dergl.

Für das Maß der hiernach zulässigen Abschreibungen sind die bezüglich der kaufmännischen Buchführung geltenden Grundsätze bestimmend.

Bei Gegenständen, welche gänzlich aus dem Betriebe ausscheiden, kann die Differenz zwischen dem Buchwerthe und dem ihnen nach der Ausschcheidung verbliebenen Werthe abgezogen werden. Ist der verbliebene Werth größer als der Buchwerth, so ist ein Abzug nicht statthaft.

IV. Nicht abgezogen werden dürfen:

1. die Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören, und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen des Betriebes aufgenommen sind.

Dagegen sind Zinsen für die laufenden Geschäftsschulden, d. h. solche, die sich aus der laufenden Geschäftsführung ergeben und auf dem regelmäßigen Geschäftskredit beruhen (z. B. die aus dem Kontokorrent, aus dem Bezuge gegen Kredit entnommener Waaren), abzugsfähig;

2. Kapitalverluste;
3. Ausgaben für Tilgung der Schulden und des Anlagekapitals;
4. Aufwendungen für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen (vergl. Artikel 27 Nr. 1 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetze;*)
5. die Rücklagen in den Reservefonds mit der auch bei der Einkommensteuer für die Versicherungsgesellschaften zugelassenen Ausnahme (vergl. Artikel 27 Nr. 1 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 der vorerwähnten Ausführungsanweisung; **)
6. Ausgaben für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen.

*) Anm. Obige Bestimmung lautet:

„Als zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung verwendet gelten diejenigen Ausgaben, welche weder zur Deckung von laufenden Betriebskosten, noch zur Erhaltung und Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange dienen, sondern mit welchen Einrichtungen oder Anlagen zur Erzielung eines höheren Ertrages oder zur Ausdehnung des Betriebsumfanges bestritten werden.“

**) Anm. Diese Bestimmungen lauten:

„Von den aus Ueberschüssen gebildeten Reservefonds bleiben nur diejenigen außer Betracht, welche bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind. Sierher gehören insbesondere diejenigen — in der Regel „Prämien-“ und „Gewinn-“ oder „Dividenden-“ Reserven genannten — Fonds der Lebensversicherungsgesellschaften, welche das Deckungskapital bilden für die den Versicherten gegenüber durch den

Vertragsmäßig bedungene Aufwendungen (Gehalt, Lohn, Beköstigung u. s. w.) für die im Gewerbebetriebe beschäftigten Verwandten sind jedoch abzugsfähig, sofern letztere nicht (wie z. B. Ehegatten und Kinder) zur Haushaltung des Gewerbetreibenden gehören.

Artikel 17.

Anlage- und Betriebskapital.

(§. 23 des Gesetzes.)

Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt ohne Unterschied zwischen dem eigenen Kapitale des Gewerbetreibenden und dem nur angeliehenen oder in sonstiger Weise von Dritten entnommenen sämtliche dem betreffenden Gewerbe dauernd gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Werth besitzen.

Hierher gehören insbesondere:

1. die dem Gewerbe dienenden Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge, Thiere und Futtermittel, Vorräthe an fertigen Waaren, Roh- und Hilfsstoffen einschließlich der in der Bearbeitung, auf dem Transport und in öffentlichen Niederlagen oder auf auswärtigen Lagern befindlichen;
2. die Vorräthe an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldscheinen und sonstigen Werthpapieren, die aus dem Gewerbebetriebe herrührenden Außenstände, einschließlich der laufenden Guthaben;
3. Gewerbeberechtigungen (z. B. die Realprivilegien der Apotheker, Realbankberechtigungen) und Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seen u. dergl.

Nur die laufenden (Artikel 16 IV Nr. 1 Abs. 2), nicht auch die zur Begründung, Verbesserung oder Erweiterung des Gewerbebetriebes gemachten Schulden können bei der Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals von den obigen Werthen in Abzug gebracht werden.

Das Anlage- und Betriebskapital ist nach seinem mittleren (durchschnittlichen) Stande in dem für die Berechnung maßgebenden Jahre (Artikel 18) zu veranschlagen.

Artikel 18.

Maßgebender Zeitabschnitt.

(§. 24 des Gesetzes.)

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist für die Steuerveranlagung der Ertrag beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital des bei der Vornahme der Veranlagung „abgelaufenen Jahres“ maßgebend.

Indem das Gesetz sich einer genaueren Zeitbestimmung enthält, gewährt es die Möglichkeit, den Verhältnissen der einzelnen Gewerbebetriebe entsprechend der Ertrags- beziehungsweise Kapitalberechnung entweder das Geschäfts- oder das Kalenderjahr zu Grunde zu legen. Bei Gewerbebetrieben mit ordnungsmäßiger Buchführung ist demgemäß regelmäßig auf das abgelaufene Geschäftsjahr, bei den übrigen Gewerben auf das verflossene Kalenderjahr (bei der Veranlagung für das Steuerjahr 1893/94 also auf das Kalenderjahr 1892) zurückzugehen.

Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Ertrag und das Betriebskapital nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalte zu schätzen.

Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen.

Artikel 19. Besteuerung der nur zum Theil in Preußen steuerpflichtigen Gewerbe.

Abschnitt V. Bezirke und Organe der Veranlagung.

Artikel 20. Veranlagungsbezirke.

Versicherungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten zur Zahlung der Versicherungssummen und der den Versicherern selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

Im Uebrigen kommt es regelmäßig auf die verschiedenen Arten der Benennung der Reservefonds nicht an, sondern nur darauf, ob in der Bildung derselben im einzelnen Falle eine Vermehrung des Vermögens enthalten ist."

- Artikel 21. **Steuerausschüsse.**
Artikel 22. **Geschäftsordnung der Steuerausschüsse.**
Artikel 23. **Obliegenheiten und Befugnisse der Vorsitzenden der Steuerausschüsse.**
Artikel 24. **Befugnisse der Steuerausschüsse.**

Zweiter Theil.

Abchnitt VI.

Gewerbe-An- und Abmeldung.

Artikel 25.

Anmeldung.

(§. 52 des Gesetzes.)

1. Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß davon dem Gemeinde-(Guts-)vorstande*) des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginne des Betriebes schriftlich oder zu Protokoll Anzeige machen.

Diese Verpflichtung trifft auch denjenigen, welcher:

a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,

b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Gewerbetreibende, welche an mehreren Orten in Preußen einen stehenden Betrieb unterhalten, haben an jedem Orte, wo solches geschieht, den Anfang des einzelnen Betriebes anzumelden.

Die Aufnahme eines Protokolls über die mündliche Anmeldung kann vermieden werden, wenn die Unterschrift des Anmeldenden in dem Verzeichnisse der Anmeldungen hinzugefügt wird (in Spalte „Bemerkungen“ oder in einer besonders anzulegenden Spalte in Muster 1 zu Artikel 26).

2. Der Anmeldepflichtung wird, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, durch die nach Vorschrift der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (§. 14) zu machende Anzeige genügt.

In der Stadt Berlin ist die vorgeschriebene Anzeige bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu bewirken.

3. Der Gemeinde-(Guts-)vorstand bescheinigt innerhalb dreier Tage die Anmeldung (§. 15 der Gewerbeordnung).

Artikel 26.

Obliegenheiten der Gemeindebehörden.

(§. 53 des Gesetzes.)

1. Alle bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande eingehenden Anmeldungen sind in das nach Muster 1 zu führende Verzeichniß in der Reihenfolge ihres Einganges einzutragen.

2. In Betreff derjenigen Gewerbe, zu deren Betrieb eine besondere Erlaubniß oder Genehmigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderlich ist, haben die Gemeinde- und Polizeibehörden durch gegenseitige Mittheilungen sowie durch Belehrung der Gewerbetreibenden dahin zu wirken, daß der Anmeldepflicht genügt wird und Zuwiderhandlungen möglichst vermieden werden.

3. Bei Anmeldung der Uebernahme und Fortsetzung eines bereits zur Gewerbesteuer veranlagten Betriebes ist der Name des bisherigen Inhabers desselben unter Bezeichnung der Steuerklasse und Rollennummer anzugeben und in dem Verzeichnisse der Anmeldungen (in Spalte „Bemerkungen“) einzutragen.

4. Die Gemeinde-(Guts-)vorstände sind verpflichtet, die erforderlichen Erkundigungen über die Steuerpflichtigkeit der angemeldeten Betriebe, beziehungsweise darüber, in welcher Steuerklasse die Besteuerung zu erfolgen hat, anzustellen und sich hierüber gutachtlich zu äußern. Sie müssen deshalb sich mit den Bedingungen der Steuerpflicht und der Zugehörigkeit zu den einzelnen Steuerklassen vertraut machen. (Vergl. Anlage I zum ersten Theile dieser Anweisung.) Um sich die thatsächlichen Unterlagen für das von ihnen abzugebende Gutachten zu beschaffen, steht ihnen

*) Anm. Wo bisher in den Landgemeinden der westlichen Provinzen die Funktionen der Gemeindevorsteher in Gewerbesteuerangelegenheiten von den Amtmännern beziehungsweise Bürgermeistern wahrgenommen worden sind, wird durch die Bestimmungen dieser Anweisung hieran nichts geändert.

die Befragung des Inhabers des angemeldeten Betriebes,
die Erkundigung bei Vertrauenspersonen und Sachverständigen,
die Erforderung der nach §. 54 des Gesetzes abzugebenden Erklärung des Gewerbetreibenden
(Artikel 29)

zu Gebote.

5. In den von der Bezirksregierung anzuordnenden und durch das Amtsblatt bekannt zu machenden Fristen haben die Gemeinde-(Guts-)vorstände von allen innerhalb der Frist bei ihnen eingehenden Gewerbeanmeldungen dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV des Veranlagungsbezirks, zu welchem die Gemeinde (der Gutsbezirk) gehört, Mittheilung zu machen (vergl. Nr. 6).

Diese Mittheilung erfolgt durch Uebersendung einer vollständigen, von dem Gemeinde-(Guts-)vorstande beglaubigten Abschrift der innerhalb der Frist in das Verzeichniß der Gewerbeanmeldungen bewirkten Eintragungen unter Beifügung der bezüglichen schriftlichen Anmeldungen und sonstigen Beläge.

Bei Gewerbebetrieben, bei denen von vornherein mit Sicherheit anzunehmen ist, daß weder der jährliche Ertrag 1500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, ist unter Abstandnahme von weiteren Ermittlungen in Spalte „Bemerkungen“ des Verzeichnisses der Anmeldungen einzutragen: „frei nach §. 7 des Gesetzes“ und dieser Vermerk in die Abschrift (vergl. vorigen Absatz) aufzunehmen.

Für jede der übrigen in die Abschrift aufgenommenen Anmeldungen ist nach Muster 2 ein besonderer Auszug aus dem Anmeldeverzeichnisse mit dem Gutachten des Gemeinde-(Guts-)vorstandes aufzustellen und der Abschrift beizufügen. Sollte die Abgabe der gutachtlichen Aeußerung wegen der nöthigen Erkundigungen nicht gleichzeitig mit Uebersendung der Abschrift thunlich sein, so ist dieselbe innerhalb der von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV zu bestimmenden Nachfrist nachzubringen. Muster 2.

Ist der Gemeinde-(Guts-)vorstand im Stande, über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals oder über den Ertrag bestimmtere Angaben zu machen, als solche zur Begutachtung der Steuerklasse, in welcher die Besteuerung zu erfolgen hat, erforderlich sind, so sind diese Angaben mit möglichster Genauigkeit und unter Bezeichnung der Quellen (z. B. „Gutachten des Sachverständigen N. N.“, „eigene Angabe des Steuerpflichtigen“) in das abzugebende Gutachten aufzunehmen.

6. Die von den Regierungen anzuordnende Frist für die Mittheilung der Abschriften des Verzeichnisses der Anmeldungen und der Gutachten wird im Allgemeinen auf eine oder zwei Wochen in großen, gewerbereichen Gemeinden, auf einen Monat in kleineren Gemeinden zu bestimmen sein.

Bekanntanzeigen sind nicht zu fordern.

Artikel 27. Behandlung der Anmeldungen seitens der Vorsitzenden der Steuerausschüsse.

Artikel 28.

Die Behandlung der Abmeldungen.

(§. 58 des Gesetzes.)

1. Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist der Hebestelle, an welche die Steuer entrichtet wird (Artikel 51) — in der Stadt Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst — schriftlich anzuzeigen.

2. Die Hebestelle hat die eingehenden Abmeldungen in ein nach Muster 6 zu führendes Verzeichniß der Gewerbeabmeldungen einzutragen und dieselben in der Hebeliste beziehungsweise dem Kontobuche vorläufig zu vermerken, sodann aber, mit dem Datum des Einganges und der Nummer der Gewerbesteuerrolle beziehungsweise der Zugangsliste sowie des Eintrags in das Verzeichniß der Abmeldungen versehen, innerhalb einer Woche nach dem Eingange dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses zu übersenden.

Etwasige Abmeldungen steuerfreier Gewerbe sind ebenfalls in das Verzeichniß einzutragen und an den Vorsitzenden der Klasse IV abzugeben.

3. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben nach den etwa erforderlichen Ermittlungen darüber, ob das Gewerbe gänzlich eingestellt oder auf einen Anderen übergegangen ist, die Abmeldung in das Gewerbesteuer-Notizregister unter Abgang einzutragen und die Hebestelle mit Anweisung wegen Einstellung der Erhebung oder Umschreibung der Steuer zu versehen.

Der Abmeldende ist von der Abgangstellung beziehungsweise Umschreibung seiner Steuer auf einen Anderen durch den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses zu benachrichtigen.

Die Abmeldungen steuerfreier Gewerbe sind von dem Vorsitzenden der Klasse IV nicht in das

Gewerbsteuer-Notizregister einzutragen, sondern zur etwaigen Berichtigung der Kontrolle der steuerfreien Gewerbe (Muster 4 zu Artikel 27) zu benutzen und zu den Akten zu nehmen.

Abmeldungen einzelner Zweigniederlassungen und sonstiger stehender Betriebe, sowie Anzeigen der Einstellung eines von mehreren neben einander betriebenen Gewerben sind auch dann, wenn der betreffende Betrieb in einem auswärtigen Veranlagungsbezirke stattfand, bei der Hebestelle, an welche die Steuer entrichtet wird, zu bewirken und von derselben an den Vorsitzenden des Steuerausschusses, von welchem die Veranlagung vorgenommen ist, zu befördern. Letzterer hat eintretendenfalls den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV in dem betreffenden auswärtigen Veranlagungsbezirke behufs Berichtigung des von diesem geführten Verzeichnisses der auswärts besteuerten Betriebe (Muster 5 zu Artikel 27) zu benachrichtigen, jedenfalls aber die Abmeldung in der von ihm selbst geführten namentlichen Nachweisung zur Berücksichtigung für die nächste Veranlagung zu vermerken.

Betrifft die Abmeldung nur die Verlegung des Sitzes des Gewerbes nach einem anderen Gemeinde-(Guts-)bezirke, so ist, falls letzterer in einem anderen Veranlagungsbezirke derjenigen Klasse, in welcher die Besteuerung erfolgt, belegen ist, dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses die fernere Besteuerung zu überweisen (Artikel 48 Nr. 4). Die Veränderung des Sitzes des Gewerbes innerhalb des selben Veranlagungsbezirks ist nur wegen der etwa eintretenden Erhebung durch eine andere Hebestelle zu berücksichtigen und dieserhalb das Nöthige anzuordnen (vergl. Artikel 27 Nr. 7).

Bei der Abmeldung von Gewerben, welche, wie z. B. die Gastwirthschaft in Bade- und Brunnenorten und das Bauhandwerk, regelmäßig nur während eines Theils des Jahres betrieben werden (sogenannte ruhende Gewerbe), ist dem Gewerbetreibenden von dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses zu eröffnen, daß, wenn er im Laufe desselben oder des nächstfolgenden Steuerjahres sein Gewerbe wieder beginnen sollte, die Steuer nur als gesundet anzusehen und für den Zeitraum seit der Abmeldung bis zum Wiederbeginne nachzuzahlen sei (§. 33 des Gesetzes).

Artikel 29.

Verfahren bei der Abnahme von Erklärungen nach Maßgabe der §§. 54 und 55 des Gesetzes.

1. Zur Abnahme einer Erklärung nach Maßgabe des §. 54 des Gesetzes sind nur die Gemeinde-(Guts-)vorstände und die Vorsitzenden der Steuerausschüsse, zur Abnahme einer Erklärung nach Maßgabe des §. 55 daselbst ausschließlich die letzteren befugt.

2. Bei Abnahme dieser Erklärungen (zu 1) sind die anliegenden Muster 7, 8 und 9 zu benutzen. Die Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen ist den Vorschriften im Artikel 71 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetze entsprechend den Steuerpflichtigen zuzustellen.

3. Zur Abgabe der Erklärungen ist vom Tage der Zustellung der Aufforderung ab eine mindestens einwöchige Frist zu gewähren.

Auf begründeten Antrag des Steuerpflichtigen kann die gestellte Frist angemessen verlängert werden.

4. Nachweislich unrichtige oder unvollständige Erklärungen sind unter Angabe der Gründe, sowie unter Stellung einer neuen, mindestens einwöchigen Frist behufs Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung zurückzugeben.

5. Lehnt ein Steuerpflichtiger die Abgabe, Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung einer der gedachten Erklärungen ab, oder kommt er der Aufforderung zu 4 nur in ungenügender Weise nach, so ist — und zwar seitens der Gemeinde-(Guts-)vorstände durch Vermittelung des Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses — der Regierung Bericht zu erstatten (Artikel 53 Nr. 2).

Abchnitt VII.

Veranlagung.

Artikel 30.

A. Ort der Veranlagung.

(§. 17 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes.)

Die Besteuerung erfolgt in dem Veranlagungsbezirke, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Werden von einem Steuerpflichtigen in mehreren Veranlagungsbezirken stehende Betriebe unterhalten, so erfolgt die Besteuerung in dem Veranlagungsbezirke, in welchem die Geschäftsleitung des

Unternehmens ihren Sitz hat*), bei Unternehmungen, deren Sitz außerhalb Preußens liegt, wo der in Preußen zu bestellende Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder falls ein Vertreter nicht bestellt ist und der Inhaber selbst in Preußen wohnt, wo dessen Wohnsitz sich befindet.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Gewerbe von derselben Person betrieben werden.

Ist es zweifelhaft, wo der Sitz der Geschäftsleitung sich befindet, z. B. bei mehreren von einander unabhängig betriebenen Gewerben desselben Steuerpflichtigen, oder entstehen sonst Bedenken über den Ort der Veranlagung, so ist zu unterscheiden, ob die in Frage kommenden Veranlagungsbezirke demselben Regierungsbezirke angehören oder nicht. Ersterenfalls bestimmt auf Antrag des Vorsitzenden eines theiligteten Steuerausschusses die Regierung und auf dagegen erhobene Beschwerde des Steuerpflichtigen der Finanzminister, letzterenfalls stets der Finanzminister den Bezirk, in welchem die Veranlagung zu erfolgen hat.

B. Veranlagung in Klasse I.

- Artikel 31. Aufstellung der namentlichen Nachweisung in Klasse I.
- Artikel 32. Veranlagungsbeschlüsse des Steuerausschusses der Klasse I.
- Artikel 33. Berufung des Vorsitzenden in Klasse I.

C. Veranlagung in den Klassen II, III und IV.

- Artikel 34. Aufstellung der namentlichen Nachweisung in Klasse II, III und IV.
- Artikel 35. Feststellung der namentlichen Nachweisung in Klasse II, III und IV.
- Artikel 36. Berufung des Vorsitzenden in Klasse II, III und IV.
- Artikel 37. Berechnung der Steuersumme.
- Artikel 38. Steuervertheilung.
- Artikel 39.

D. Gewerbesteuerrolle.

Artikel 40.

E. Benachrichtigung der Steuerpflichtigen und Rassen. Offenlegung der Steuerrolle.

Artikel 41.

F. Sachliche Prüfung der Veranlagung durch die Regierung.

Abschnitt VIII. Rechtsmittel.

- Artikel 42. Allgemeines.
- Artikel 43. Einspruch.
- Artikel 44. Berufung.
- Artikel 45. Beschwerde.

Dritter Theil.

Abschnitt IX.

Zu- und Abgänge.

Artikel 46.

Zu- und Abgangsfälle.

I. Steuerzugänge können entstehen:

1. durch Anmeldung

- a) der Eröffnung eines steuerpflichtigen Gewerbes, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist (Artikel 27 Nr. 2 und 3);

*) Anm. Vergleiche Artikel 35 Nr. 5 Absätze 2 und 4 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz.

Diese Bestimmung lautet:

„Der Sitz einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft be-

- b) der Uebernahme eines bereits besteuerten Gewerbes (Artikel 14 und 27 Nr. 4);
 - c) der Uebernahme eines Theils (einer einzelnen Betriebsstätte, Zweigniederlassung u. s. w.) eines bereits besteuerten Gewerbes, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist und der übernommene Betriebstheil entweder für sich allein oder in Verbindung mit dem von ihm selbst oder seiner Ehefrau etwa bereits betriebenen steuerfreien Gewerbe (§. 7 des Gesetzes) die Grenze der Steuerfreiheit (unter 1500 Mark Ertrag und unter 3000 Mark Anlage- und Betriebskapital) überschreitet (Artikel 27 Nr. 5);
 - d) der Eröffnung oder Uebernahme eines Gewerbes, dessen Ertrag 1500 Mark und dessen Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark nicht erreicht, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist und das eröffnete beziehungsweise übernommene Gewerbe in Verbindung mit dem von ihm selbst oder seiner Ehefrau etwa bereits betriebenen steuerfreien Gewerbe (§. 7 des Gesetzes) die angegebene Grenze der Steuerfreiheit überschreitet (Artikel 27 Nr. 6);
2. in Folge der Ermittlungen über unterlassene Anmeldungen der zu 1 a bis d bezeichneten Art (Artikel 53);
 3. durch nachträgliche Heranziehung bei der Veranlagung übergangener steuerpflichtiger Gewerbetreibender (vergl. Artikel 35 Nr. 6 Abs. 2, Artikel 39 Nr. 2 Abs. 2 und Artikel 41 Abs. 3) oder durch Neuveranlagung im Falle mehrfacher Veranlagung desselben Steuerpflichtigen (Artikel 41 Abs. 3);
 4. durch Versezung aus anderen Steuerklassen im Rechtsmittelverfahren (Artikel 42 Nr. 7, Artikel 43 Nr. 5, Artikel 45 Nr. 2);
 5. in Folge Verlegung des Betriebsortes oder des Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnorts des bestellten Vertreters (Artikel 12 Nr. 2) aus einem anderen Veranlagungsbezirke (Artikel 27 Nr. 7);
- II. Steuerabgänge können entstehen:
1. durch Abmeldung eines gänzlich eingestellten oder auf einen Anderen übergegangenen Gewerbes (Artikel 28 Nr. 3).
Die nur theilweise Aufgabe eines Gewerbes hat keine Abgangstellung zur Folge (Artikel 27 Nr. 5);
 2. durch Aufhören des Gewerbebetriebes ohne Abmeldung, wenn kein zur Abmeldung Verpflichteter vorhanden ist, oder wenn die Regierung auf Grund des §. 58 Abs. 2 des Gesetzes die Abgangstellung der Steuer anordnet (Artikel 13 Nr. 1 Abs. 2 und 3);
 3. durch Steuerermäßigung oder Befreiung, sowie durch Versezung in andere Steuerklassen im Rechtsmittelverfahren (Artikel 42 Nr. 7, Artikel 43 Nr. 5 und 6, Artikel 45 Nr. 2);
 4. in Folge mehrfacher Veranlagung des nämlichen Steuerpflichtigen (Artikel 41 Abs. 3) oder in Folge irriger Veranlagung nach §§. 3 bis 5 des Gesetzes steuerfreier Gewerbe (Artikel 42 Nr. 2 Abs. 2);
 5. durch Verlegung des Betriebsorts, Sitzes der Geschäftsleitung bezw. des Wohnorts des bestellten Vertreters in einen anderen Veranlagungsbezirk (Artikel 27 Nr. 7).

Artikel 47.

Zeitpunkt der Zu- und Abgangstellung.

(§. 33 des Gesetzes.)

- I. Die Zugangstellung erfolgt in den Fällen des Artikels 46 I zu 1 a bis d: vom Beginne des auf die Eröffnung oder Uebernahme des Gewerbebetriebes folgenden Kalendervierteljahres ab.
Erfolgt jedoch die Abmeldung in demselben Vierteljahre, in welchem der Betrieb begann,

stimmt sich nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages (Statuts) Artikel 209 Nr. 1, Artikel 175 Nr. 2 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuchs (Gesetz vom 18. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 123), §. 6 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55)

Als Sitz der Konjunkturvereine mit den Rechten der juristischen Person (Artikel 26 Nr. 1a) gilt der Ort, wo der Vorstand seinen Sitz hat.“

so ist die Zugangstellung für dasjenige Vierteljahr, in welchem der Betrieb stattgefunden hat, zu bewirken;

zu 2: vom Beginne des auf die Einleitung der Untersuchung folgenden Kalendervierteljahres ab;

zu 3 und 4: vom Beginne des Steuerjahres ab, falls aber die Steuerpflichtigkeit erst im Laufe des Jahres eingetreten ist, von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die ursprüngliche Veranlagung in Geltung getreten ist;

zu 5: vom Beginne desjenigen Kalendervierteljahres ab, bis zu welchem die Steuer in dem bisherigen Veranlagungsbezirke entrichtet, oder das Beitreibungsverfahren wegen der fälligen Rate bereits durchgeführt ist.

II. Die Abgangstellung erfolgt in den Fällen des Artikels 46 II

zu 1: vom Beginne des auf die Abmeldung des Gewerbes folgenden Kalendervierteljahres ab.

Erfolgt die Abmeldung jedoch in dem ersten Monate des auf die Betriebsbeendigung folgenden oder eines späteren Vierteljahres, so ist der Vorsitzende des Steuerausschusses befugt, die Steuer vom Beginne des Vierteljahres, in welchem die Abmeldung stattfindet, selbstständig in Abgang zu stellen. In anderen Fällen einer verspäteten Abmeldung ist eine frühere Abgangstellung nur mit Ermächtigung der Regierung zulässig (Artikel 13 Nr. 1 Abs. 2 und 3). Für das Vierteljahr, in welchem das Gewerbe eingestellt ist, ist die Steuer voll zu entrichten;

zu 2: vom Beginne des auf die Einstellung des Gewerbebetriebes folgenden Kalendervierteljahres ab;

zu 3 und 4: vom Beginne des Steuerjahres ab, oder wenn die Steuerpflichtigkeit erst später eingetreten ist, vom Zeitpunkte des Beginnes derselben beziehungsweise der Zugangstellung ab;

zu 5: vom Beginne desjenigen Kalendervierteljahres ab, bis zu welchem die Steuer entrichtet oder das Beitreibungsverfahren wegen der fälligen Rate bereits durchgeführt ist.

Artikel 48. Verfahren bei der Zu- und Abgangstellung im Allgemeinen.

Artikel 49. Zu- und Abgangslisten.

Artikel 50. Abgänge in Folge Erlasses oder Ermäßigung der Steuer im Laufe des Steuerjahres.

Abchnitt X.

Hebewesen.

Artikel 51.

Hebestellen.

(§. 75 Absatz 2 des Gesetzes.)

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Gewerbesteuer verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Einrichtungen mit der Maßgabe, daß die bisher mit der örtlichen Erhebung der Gewerbesteuer der Klassen A II bis K betrauten Gemeinden in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen die Gewerbesteuer der Klassen III und IV*) zu erheben haben.

Artikel 52.

Steuererhebung und Behandlung der Ausfälle.

(§§. 39, 40, 45 des Gesetzes.)

Auf die Erhebung und Beitreibung der Gewerbesteuer und die Behandlung der Ausfälle finden die Bestimmungen der Artikel 82 und 83 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz**) mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß

*) Anm. Desgleichen die Betriebssteuer der Klassen III und IV einschließlich der auf Grund des §. 60 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes veranlagten.

**) Anm. Diese Bestimmungen lauten:

Artikel 82.

Die Steuererhebung.

(§§. 62 bis 64 des Gesetzes.)

1. Die Einkommensteuer ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuerjahres in vierteljährlichen Beträgen im zweiten oder dritten Monat eines jeden Quartals zu erheben, und zwar auch in denjenigen Bezirken und Orten, in welchen bisher

1. an die Stelle des Vorsitzenden der Veranlagungskommission überall der Vorsitzende des Steueraussschusses tritt,
2. der Artikel 82 Nr. 5 Abs. 4 bis 6 a. a. D. auch bei Einsprüchen und Erlassanträgen (vergl. Artikel 50 Nr. 3 Abs. 3 vorstehend) Geltung findet und im Falle des Absatzes 6 a. a. D. die Regierung selbstständig entscheidet,
3. statt der Muster XXI und XXII zu Artikel 83 Nr. 2 und 4 a. a. D. die anliegenden Muster 24 und 25 zu benutzen sind.

Muster 24
und 25.

die monatliche oder zweimonatliche Erhebung der Klassensteuer noch beibehalten war. Der Hebesmonat wird durch die Regierung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt.

2. Wo dem Zahlungspflichtigen nach den bestehenden Vorschriften bei Beginn des Jahres ein Steuerzettel über die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer von der Hebestelle zuzufertigen ist, muß dies, auch wenn der Steuerzettel zugleich andere Steuern betrifft, in einem gehörig verschlossenen Couvert geschehen.

3. Der Vierteljahresbetrag ist vom Steuerpflichtigen — unbeschadet seiner Befugniß zur früheren Entrichtung und zu Vorauszahlungen (§. 62 Abs. 2 des Gesetzes) — in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Quartals, spätestens also am

16. Mai, 16. August, 15. November, 14. (in Schaltjahren 15.) Februar
an die Empfangsstelle (Ortserheber, Steuerkasse, Kreisasse) abzuführen.

In den genannten Terminen wird die Einkommensteuer fällig, mit der Wirkung, daß Steuerpflichtige, welche es unterlassen, bis zu dem Fälligkeitstermine oder in dem örtlichen Hebestermine, sofern der letztere später ansteht, ihren Vierteljahresbeitrag zu entrichten, von dem Steuerempfänger mit dreitägiger Zahlungsfrist zu mahnen sind (§. 6 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren).

Die Abhaltung der örtlichen Hebestermine oder die Steuereinsammlung durch ambulante Erheber kann bereits vor der Fälligkeit beginnen.

Die Mahnung dagegen darf unter allen Umständen erst nach dem Eintritt der oben genannten Fälligkeitstermine geschehen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist ist zur Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung vom 7. September 1879 und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu schreiten.

4. Soweit die örtliche Erhebung den Gemeinden und Gutsbezirken obliegt, wird die vierteljährlich erhobene Steuer vom Ortserheber unter Beachtung der für die Ablieferung bestehenden Vorschriften*) an die vorgesezte Kasse abgeführt.

Spätestens fünf Tage vor Ablauf eines jeden Vierteljahrs muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste an die vorgesezte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Ablieferungstage für die verschiedenen Ortserheber innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Die Stundung der Einkommensteuer dürfen die Regierungen nach Maßgabe der durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 genehmigten Geschäftsanweisung für die Regierungen von demselben Tage bewilligen.

Zur Stundung über den Rechnungsabscluß hinaus ist die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

Durch Einlegung von Rechtsmitteln wird die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehoben.

Auf Antrag eines Steuerpflichtigen, welcher gegen die Veranlagung rechtzeitig Berufung eingelegt hat, ist jedoch der Vorsitzende der Veranlagungskommission zur vorläufigen Stundung der Steuer und zur entsprechenden unmittelbaren Anweisung der Hebestelle ermächtigt, wenn und insofern der Vorsitzende

- a) nach vorgängiger Prüfung und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Berufung für begründet erachtet und zugleich
- b) die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Steuerpflichtige nicht im Stande ist, aus eigenen Mitteln die zu hoch veranlagte Steuer bis zur demnächstigen Entscheidung der Berufung ohne Schädigung seines Nahrungsbeziehungsweise Vermögensstandes zu entrichten.

Wird demnächst gleichwohl die Berufung zurückgewiesen, so hat der Vorsitzende sogleich nach dem Eingange der Entscheidung den geschuldeten Betrag wieder in Zahlung zu setzen.

Von der bewilligten Stundung hat der Vorsitzende der Regierung Anzeige zu erstatten, welche im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission befugt ist, die ohne genügende Veranlassung etwa bewilligte Stundung auch vor Eingang der Entscheidung über die Berufung zurückzuziehen und die betreffenden Steuerbeiträge wieder in Zahlung zu setzen.

6. Auf Grund des §. 64 des Einkommensteuergesetzes werden die Regierungen ermächtigt, in einzelnen Fällen veranlagte Einkommensteuerbeträge niederzuschlagen, wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, weil der Steuerpflichtige gänzlich unvermögend oder sein Ausenthalt nicht zu ermitteln ist.

Diese Ermächtigung findet auch auf rückständige Einkommensteuerbeträge Anwendung, welche wegen Abwesenheit des Steuerpflichtigen im Auslande bis zum Ablaufe des auf das Steuerjahr, für welches die Veranlagung erfolgt ist, folgenden Steuerjahres nicht haben eingezogen werden können.

7. Die gemäß §. 64 a. a. D. zulässige Niederschlagung eines Einkommensteuerbetrages aus dem Grunde, weil die zwangsweise Beitreibung den Steuerpflichtigen in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährden würde, bedarf der Genehmigung des Finanzministers, welche in den geeigneten Fällen seitens der Regierung unter Darlegung des Sachverhaltes zu beantragen ist.

*) Anm. Vergl. §. 84 Nr. 3, 4 der Geschäftsanweisung für die Kreissteuereintnehmer vom 30. Dezember 1879.

Abchnitt XI. Zuwiderhandlungen und Nachbesteuerung.

Artikel 53. Zuwiderhandlungen und Strafverfahren.

Artikel 54. Nachbesteuerung außer dem Falle der strafbaren Zuwiderhandlung.

Abchnitt XII.

Schlußbestimmungen.

Artikel 55.

Vertheilung des Steuerjahres auf mehrere Kommunalbezirke.

(§. 38 des Gesetzes.)

1. Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Kommunalbezirke und wird für die Zwecke der kommunalen Besteuerung oder kommunaler Wahlen die Zerlegung des Steuerjahres in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge erforderlich, so ist diese auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden oder des Gewerbetreibenden von dem veranlagenden Steueraussschusse zu bewirken.*)

2. Die Vertheilung des Steuerjahres ist nach Maßgabe des Ertrages, und, falls in dem maßgebenden Zeitabschnitte (Artikel 18) ein solcher nicht erzielt ist, nach Maßgabe des Anlage- und Betriebskapitals vorzunehmen.

Hierbei ist in der Weise zu verfahren, daß zunächst unter analoger Anwendung der im Artikel 19 gegebenen Grundsätze festzustellen ist, wie sich der Ertrag beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital auf die betheiligten Gemeinden vertheilt. Nach dem so gefundenen Verhältnisse ist der Steuerjahrsatz zu zerlegen, wobei jedoch Bruchtheile in volle Markbeträge abzurunden sind. Wenn z. B. ein mit 620 Mark

Artikel 58.

Ausfälle.

1. Ausfälle an der veranlagten Einkommensteuer entstehen

- a) wenn das Zwangsverfahren wegen Beitreibung eines Einkommensteuer-Rückstandes fruchtlos verlaufen ist;
- b) wenn von der Zwangsvollstreckung wegen eines rückständigen Einkommensteuerbetrages Abstand zu nehmen ist, weil eine der im Artikel 82 unter Nr. 6 und 7 angegebenen Voraussetzungen vorliegt.

Das eingeleitete Beitreibungsverfahren kann nach Bestimmung der Vollstreckungsbehörde vorläufig eingestellt werden, wenn sich im Laufe desselben Verhältnisse der unter b) erwähnten Art ergeben.

2. Halbjährlich, am Schlusse der Monate September und März, übersendet die Einkommensteuerhebestelle dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission in doppelter Ausfertigung eine von den erforderlichen Unterlagen (Auszug aus dem Meisterverzeichnisse, Pfändungsprotokolle, Versteigerungsprotokolle u. s. w.) begleitete, nach dem anliegenden Muster XXI aufgestellte und mit den darin vorgesehenen Bescheinigungen versehene Liste der Steuerpflichtigen, deren Einkommensteuer in dem betreffenden halben Jahre ganz oder zum Theil im Rückstande geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen ist (Ausfallliste). In die Ausfallliste für das erste Halbjahr dürfen keine Beträge aufgenommen werden, deren Einzahlung im zweiten Halbjahre erwartet werden darf.

3. Die Ausfalllisten sind seitens des Vorsitzenden der Veranlagungskommission einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert, die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet oder die Abstandnahme von denselben gerechtfertigt erscheint, sowie ob die als Ausfälle liquidirten Beträge veranlagt und nicht bereits anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind.

Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorchriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absehung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis der Hebestelle zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Daß die vorerwähnte Prüfung erfolgt ist, hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission unter den Ausfalllisten zu bescheinigen. (Vergl. Nr. 4.)

4. Wo die Gemeinden an der Einkommensteuererhebung theilhaft sind, fertigt der Vorsitzende der Veranlagungskommission nach den einzelnen Ausfalllisten eine Hauptnachweisung für den Kreisassenbezirk nach dem Muster XXI und legt die von ihm abzugebende Bescheinigung (vergl. Nr. 3) — statt unter die Ausfalllisten — unter die Hauptnachweisung.

5. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission reicht die geprüften Ausfalllisten in einer Ausfertigung mit den Belägen und beziehungsweise der Hauptnachweisung der Regierung ein. Diese unterwirft die Listen sofort nach ihrem Eingange einer genauen Revision, stellt dieselben und beziehungsweise die Hauptnachweisung fest und sendet sie mit den Belägen und beziehungsweise der Hauptnachweisung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück. Letzterer fertigt die festgestellten Ausfalllisten den Hebestellen — beziehungsweise die Hauptnachweisung der Kreisasse — zu, und zwar für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres spätestens bis zum 20. April jeden Jahres.

Ist die Gemeinde die Hebestelle, so hat dieselbe die Ausfallliste nach Kenntnißnahme und Wahrnehmung des Erforderlichen in dem Heberegister an die betreffende Kreisasse abzugeben.

*) Anm. Diese Bestimmung findet auch auf die Betriebssteuer Anwendung, soweit es sich nicht um Betriebe handelt, in welchen geistige Getränke verabsolgt werden (§. 60 Abs. 2 des Gesetzes).

besteuerter Gewerbe einen Ertrag von 60 000 Mark erzielt und hiervon auf die Gemeinden A, B und C 25 000, 20 000 beziehungsweise 15 000 Mark entfallen, so ist nach dem Verhältniß von 5 : 4 : 3 der Gemeinde A ein Theilbetrag von 258 Mark, der Gemeinde B von 207 Mark und der Gemeinde C von 155 Mark zu überweisen.

3. Der Beschluß des Steuerausschusses ist sowohl den beteiligten Kommunen als dem Steuerpflichtigen zuzustellen.

Denselben steht binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses anzubringende Berufung an die zuständige Bezirksregierung (§§. 29 und 30 des Gesetzes) und gegen die Berufungsentscheidung die bei der Regierung in gleicher Frist einzulegende Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht (§. 37 des Gesetzes) zu.

Artikel 56.

Kosten.

III. 1. Den Gemeinden (Gutsbezirken) werden als Vergütung für die sämtlichen persönlichen und sächlichen Kosten, welche durch die bei der Veranlagung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte entstehen, zwei Prozent der aus dem Gemeinde-(Guts-)bezirke eingegangenen Steuer gewährt.

In den sieben östlichen Provinzen erhalten die Gemeinden (Gutsbezirke) — mit Ausnahme der Stadt Berlin, in welcher die Gewerbesteuer von der königlichen Steuerkasse daselbst erhoben wird — als Entschädigung für die sämtlichen persönlichen und sächlichen Kosten der ihnen übertragenen Erhebung der Gewerbesteuer der Klassen III und IV (Artikel 51) zwei Prozent der Istannahme der von ihnen zu erhebenden Steuer.*)

2. Aus den gewährten Vergütungen müssen insbesondere auch bestritten werden

a) von allen Gemeinden (Gutsbezirken):

diejenigen Kosten, welche entstehen durch die Vorbereitung der Veranlagung (Artikel 23 Nr. 1), die Anmeldung der Gewerbe (Artikel 25 und 26) und die Erledigung der seitens der Vorsitzenden der Steuerausschüsse innerhalb deren Zuständigkeit erteilten Aufträge — einschließlich aller sächlichen Kosten für Schreibmaterialien, Druckfachen, Formulare u. s. w., namentlich auch für die Muster 1, 2 und 7 dieser Anweisung —;

b) von denjenigen Stadtgemeinden, in welchen ein städtischer Beamter den Vorsitz in den Steuerausschüssen der Klasse III oder IV führt:

die durch die Führung dieses Vorsitzes und die damit verbundenen Geschäfte veranlaßten Kosten, insbesondere auch die persönlichen und sächlichen Kosten für das Bureau des Vorsitzenden und für alle zum Gebrauche desselben bestimmten Formulare;

c) von den Gemeinden (Gutsbezirken) der sieben östlichen Provinzen:

die persönlichen und sächlichen Kosten der örtlichen Erhebung und Beitreibung der ihnen zur Hebung überwiesenen Steuern der Klassen III und IV (Artikel 51) sowie der Ablieferung an die Kreisassen, einschließlich der Kosten für die Formulare, insbesondere für das Muster 24 dieser Anweisung;

ferner diejenigen Kosten, welche durch die den Gewerbesteuerhebestellen obliegende Entgegennahme und Weiterbeförderung der schriftlichen Abmeldungen (Artikel 28) entstehen, insbesondere auch für Beschaffung der Formulare: Muster 6.

3. Wegen Auszahlung der den Gemeinden und Gutsbezirken zustehenden Gebühren wird auf die auch hier Anwendung findende Bestimmung im Artikel 88 Nr. 4 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz**) verwiesen.

Artikel 57. Nachweisung der Gewerbesteuereinnahmen und Befugniß der Regierungen zum Erlaß ergänzender Vorschriften.

Der Finanzminister.

Miquel.

*) Ann. Einschließlich der Betriebssteuer; vergl. Anmerkung zu Artikel 51.

**) Ann. Diese Bestimmung lautet: 4. Wegen Auszahlung der den Gemeinden und Gutsbezirken zustehenden Gebühren verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Vorschriften. (Vergl. insbesondere für die sieben östlichen Provinzen die Bestimmungen im Abs. 1 und 2 der Verfügung vom 15. März 1882, Mitth. Heft 14 S. 78, für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau die Bestimmungen im §. 49 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 28. August 1877.)

Zusammenstellung der zulässigen Gewerbesteuerfätze.

Klasse.	Jährlicher Ertrag oder Anlage- und Betriebskapital				Mittelsatz.	Zulässige Jahressteuerfätze.
	von	bis	von	bis		
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
IV.	1 500	4 000	3 000	30 000	16	4 8 12 16 20 24 28 32 36
III.	4 000	20 000	30 000	150 000	80	32 36 40 48 56 64 72 80 88 96 108 120 132 144 156 168 180 192

Klasse.	Jährlicher Ertrag oder Anlage- und Betriebskapital				Mitteljah.	Zulässige Jahressteuerjätze.
	von	bis ausschließlich	von	bis ausschließlich		
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
II.	20 000	50 000	150 000	1 000 000	300	156 168 180 192 228 264 300 336 372 408 444 480
I.	50 000 oder mehr.		1 000 000 oder mehr.		—	
	50 000	54 800	.	.	.	524
	54 800	59 600	.	.	.	572
	59 600	64 400	.	.	.	620
	u. f. w. in Stufen von je 4 800 <i>M.</i> mehr.					u. f. w. um je 48 <i>M.</i> steigend.
	Für Erträge unter 50 000 <i>M.</i> kommen geringere Steuerjätze als 524 <i>M.</i> , jedoch nicht unter 300 <i>M.</i> , in Anwendung.					
	48 000	50 000	.	.	.	480
	44 400	48 000	.	.	.	444
	40 800	44 400	.	.	.	408
	37 200	40 800	.	.	.	372
	33 600	37 200	.	.	.	336
	weniger als	33 600	.	.	.	300

Provinz

Regierungsbezirk

Kreis

Gemeinde- (Guts-) bezirk (Bürgermeisterei) N. N.

Muster 1
zu Artikel 26 Nr. 1.

Veranlagungsjahr 18.../.....

Verzeichniß

der

Gewerbe-Anmeldungen.

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. Die vorkommenden Anmeldungen sind nach der Reihenfolge ihres Einganges einzutragen.
2. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 2 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.
3. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in der Spalte 3 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilirten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
4. Wenn seitens des Anmeldenden ein bereits bestehendes Gewerbe übernommen und unverändert fortgesetzt wird (Personenwechsel), so ist dies in Spalte 8 unter Angabe des Vorbesizers zu bemerken.

Laufende Nr.	Des Gewerbetreibenden		Bezeichnung des Gewerbetriebes.	T a g			Bemerkungen.
	Name und Vorname.	Wohnort bzw. Ort der gewerblichen Niederlassung. (Straße und Hausnummer.)		der Anmeldung.	des Beginns des Gewerbetriebes.	der Absendung des Auszuges aus dem Anmeldeungsverzeichnisse an den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	Geb Brüder Schwarz (Inhaber: Hermann und Friedrich Schwarz).	hier selbst Langestr. 40.	Stahlwaarenfabrik und Verkaufsladen.	1./4.	2./4.	8./4.	(gez.) Hermann Schwarz.
2.	Weiss, August	hier selbst Breitestr. 31.	Bankgeschäft.	2./4.	2./4.	8./4.	August Weiss hat das Geschäft von seinem Vater Friedrich Weiss geerbt, welcher in Klasse II unter Nr. 32 der Rolle veranlagt ist.
3.	Roth, Oskar	hier selbst Königstr. 24. Wohnort und Sitz der Geschäftsleitung: Marienbad in Böhmen; Vertreter: Prokurist Heinrich Blau hier selbst, Königstrasse 24 wohnhaft.	Handschuhverkaufsgeschäft.	3./4.	3./4.	8./4.	(gez.) Blau.
4.	Loeser, Viktor	hier selbst Friedrichstr. 81. Hauptgeschäft in Danzig.	Cigarren- und Tabakverkaufsgeschäft.	5./4.	15./4.	8./4.	Im Auftrage des Loeser angemeldet vom Handlungsgehilfen Beer hier selbst, Friedrichstrasse 81 wohnhaft. (gez.) Beer.
5.	Schulze, Theodor	hier selbst Karlstr. 6.	Pantoffelmacher.	8./4.	15./4.	15./4.	„Frei nach §. 7 des Gesetzes.“

Provinz

Regierungsbezirk

Kreis

Gemeinde-(Guts-)bezirk (Bürgermeisterei) N. N.

Veranlagungsjahr 18 / ..

Auszug

aus

dem Verzeichnisse der Gewerbeanmeldungen.

Laufende Nr.	Des Gewerbetreibenden		Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Tag der Anmeldung.	Tag des Beginns des Gewerbebetriebes.	Bemerkungen.
	Name und Vorname.	Wohnort beziehungsweise Ort der gewerblichen Niederlassung. (Straße und Hausnummer.)				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Schwarz, Gebrüder. (Inhaber: Hermann und Friedrich Schwarz.)	hier selbst Langestr. 40.	Stahlwaarenfabrik und Verkaufsladen.	1./4.	2./4.	(gez.) Hermann Schwarz.

Gutachtliche Aeußerung

des

Gemeinde-(Guts-)vorstandes.

1. Ist oder war
a) der Anmeldende

oder b) der angemeldete Gewerbebetrieb bereits zur Gewerbesteuer, eventuell in welchem Orte, in welcher Steuerklasse und unter welcher Rollennummer veranlagt, beziehungsweise von welchem Zeitpunkte ab ist die frühere Gewerbesteuer in Abgang gestellt?

1. a) Die Anmeldenden waren früher unter der Firma Schwarz & Co. mit einem Eisenwaarengeschäfte (hier selbst Kurzestr. 11), welches am 1./4. d. J. auf Paul Müller übergegangen ist, in Klasse III unter Nr. 111 der Gewerbesteuerrolle veranlagt.
- b) Das Gewerbe ist neu begonnen.

2. Ist der angemeldete Betrieb das einzige Gewerbe seines Inhabers, eventuell in welchen Orten unterhält derselbe sonst noch stehende Betriebe?
3. Welches sind die äußerlich erkennbaren Merkmale des angemeldeten Betriebes, insbesondere:
- a) welche Gattungen und wie viele Hilfs-
personen, Gehülfen und Arbeiter
- und
- b) welche Gattung und wie viele Maschinen, mechanische Triebkräfte, Zugthiere und Transportmittel werden im Gewerbebetriebe verwendet?
- c) Welche äußerlich erkennbaren Besteuerungsmerkmale des Betriebes sind ferner anzuführen?
4. Auf wie hoch ist:
- a) das Anlage- und Betriebskapital,
b) der jährliche Ertrag
- zu schätzen?

2. In Hannover und Cöln sollen Verkaufsläden errichtet werden.

3. a) 4 Handlungsgehülfen (Buchhalter),
2 Reisende,
8 männliche } Aufseher,
2 weibliche }
34 Handwerker (Schlosser, Dreher,
Tischler u. s. w.),
132 männliche } Arbeiter;
251 weibliche }

b) 4 Dampfkessel,
5 Betriebsmaschinen,
5 Dynamomaschinen,
41 Werkzeug- und 322 Arbeitsmaschinen,
146 Hebel- und Schwungradpressen.

c) Das Fabrikgrundstück ist $1\frac{1}{2}$ Morgen gross: auf demselben befindet sich ausser der Fabrik und dem Maschinenhause ein 4 Stock hohes Gebäude, enthaltend die Verkaufs- und Lager-räume.

Die Gebäude sind durchweg massiv und neu.

4. a) 500 000 bis 600 000 M., } Gutachten des Sach-
b) voraussichtlich über } verständigen Henkel
20 000 M. } hierselbst.

Ort und Datum.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.

(Unterschrift.)

..... den ten 189.....

Nur Grund des §. 54 des Gewerbesteuerergesetzes vom 24. Juni 1891 — Gesetz-Samml. S. 205 — werden Sie aufgefordert, binnen (Frist), vom Tage der Zustellung dieser Verfügung ab gerechnet, hierunter die nachstehenden Fragen schriftlich zu beantworten und dem Unterzeichneten mit Ihrer Namensunterschrift vollzogen frankirt einzusenden.

Die Unterlassung der Beantwortung der Fragen, sowie wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben sind im §. 71 des Gewerbesteuerergesetzes mit Strafe bedroht.

Der | **Gemeinde- (Guts-) vorstand.**
| **Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse**

(Unterschrift.)

An

den

zu

P. D. S.
frei!

Fragen.

Antworten.

1. Welches oder welche Gewerbe treiben Sie oder beginnen Sie zu treiben?
2. Welche Betriebsstätten unterhalten Sie?
3. Welche Gattungen und wie viele Hülfspersonen, Gehilfen und Arbeiter werden in Ihrem Gewerbebetriebe bezw. Ihren Gewerbebetrieben verwendet?
4. Welche Gattung und wie viele Maschinen, mechanische Triebkräfte, Zugthiere und Transportmittel werden in Ihrem Gewerbebetriebe bezw. Ihren Gewerbebetrieben verwendet?

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Fragen.	Antworten.
5. *)	

*) Weitere auf die äußerlich erkennbaren Merkmale des Betriebes gerichtete Fragen sind hier unter fortlaufender Nummer in bestimmter Form zu stellen.

Regierungsbezirk

Muster 24
zu Artikel 52 Nr. 3.

Kreis

Veranlagungsjahr 18...../.....

Gewerbsteuerklasse

L i s t e

derjenigen

Steuerpflichtigen der Gemeinde

im Kreise

deren Gewerbesteuerbeträge für das Halbjahr 18...../..... in Rückstand geblieben und als
unbeibringlich niederzuschlagen sind.

Festgestellt auf einen Ausfall im Hauptbetrage von M S, buchstäblich
..... Mark Pf.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

(Unterschrift.)

B e m e r k u n g.

Ist die Königliche Kreis- oder Steuerkasse die Hebestelle, so bedarf es bezüglich jeder Gewerbesteuerklasse nur einer gemeindefeise und im Ganzen abzuschließenden Liste für den Kassenbezirk. Die Aufstellung einer Hauptnachweisung (Muster 25) ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Laufende Nr.	Nr. der Hebeliste bezw. des Kontobuchs.	Nr. der Gewerbesteuerrolle bezw. Zugangsliste.	Namen (Firma), Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Bierteljähriger Steuerbetrag.		Betrag des Rückstandes.		Bescheinigung des Vollziehungsbeamten, daß die Zwangsvollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe unterblieben ist.
					M.	ℳ	M.	ℳ	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.
1.	210	8 der Rolle	Heine, Theodor, Stubenmaler	Januar bis April	2	—	2	—	Dass bei der am 15. März 1894 in der Wohnung des Schuldners versuchten Pfändung pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden sind und auch etwa ausstehende Forderungen nicht zu beschlagnahmen waren, bescheinigt Der Vollziehungsbeamte. N. N.
					Summe		2	—	

Es wird auf Dienstplicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von 2 M. — ℳ, buchstäblich: 2 Mark — Pf., wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Zwangsmittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste, sowie über das Unterbleiben der Zwangsvollstreckung angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

Ort und Datum,

Der { Gemeindevorstand.
 { Rentmeister.
 (Unterschrift.)

*)

Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge nach Ausweis des Restverzeichnisses jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, beziehungsweise die Abstandnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, sowie daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, bescheinigt

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse

(Unterschrift.)

*) Diese Bescheinigung fällt hier fort, wo eine besondere Hauptnachweisung (Muster 25) aufzustellen ist.

Laufende Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n. (Gutsbezirke, Bürgermeistereien.)	A u s f a l l an Steuerbeträgen, deren örtliche Erhebung den Gemeinden überwiesen ist.		A u s f a l l an Steuerbeträgen, deren örtliche Erhebung der Kreisasse überwiesen ist.		G e s a m m t b e t r a g des A u s f a l l s.	
		<i>M.</i>	<i>ℳ</i>	<i>M.</i>	<i>ℳ</i>	<i>M.</i>	<i>ℳ</i>
		3.		4.		5.	
1.	2.						
1.	A.	4	—	—	—	4	—
2.	B.	8	—	—	—	8	—
3.	C.	2	—	—	—	2	—
	<i>Summe</i>	14	—	—	—	14	—

Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, beziehungsweise die Abstandnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, sowie daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, bescheinigt

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steueranschlusses der Gewerbesteuerklasse

(Unterschrift.)